

Das Gesetz

über die

Reichs - Gewerbesteuer.

II.

Instruction

betr. die

Ausgabe von Gewerbe - Scheinen,

mit den

Formularen für die Angaben der Steuerzahler, drei
Waaren-Verzeichnissen

und den wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.



Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Das Gesetz

über die

Reichs - Gewerbesteuer.

Die Allerhöchst

**am 8. Juni 1898 bestätigten Bestimmungen über die Besteuerung
von Handel, Industrie und Gewerbe,**

sowie

das Einführungsgesetz vom 8. Juni 1898

und

die wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen.



Riga.

Verlag von N. Kymmel.

1898.

Instruction

betr. die

Ausgabe von Gewerbe-Scheinen,

mit den

Formularen für die Angaben der Steuerzahler, drei
Waaren-Verzeichnissen

und den wichtigsten angezogenen Gesetzesstellen

übersetzt von

A. v. Sticinsky,

Handelsdeputirter der Stadt Riga.



Riga.

Verlag von N. Kymmell.

1898.

Дозволено цензурою. — Рига, 15 Декабря 1898 г.

Von den Institutionen, welche die Gewerbescheine und -Billette ausgeben und von der Versorgung dieser Institutionen mit den erforderlichen Blanketten.

§ 1.

Die Gewerbescheine für Handels- und für gewerbliche Unternehmungen und für persönliche Erwerbsbeschäftigungen, sowie die unentgeltlichen Gewerbebillette werden, gemäss den näheren Angaben der Dirigirenden der Cameralhöfe, durch die örtlichen Renteien, Stadt- und Kaufmannsämtler, Magistrate und die die Stadtämter ersetzenden Institutionen ausgegeben. Die Ausgabe der Gewerbescheine und -Billette durch die Kreis-Landschaftsämtler kann jedoch nicht anders erfolgen, als im Einvernehmen der Dirigirenden der Cameralhöfe mit den genannten Aemtern.

Zu Art. 65
des Gesetzes
über die
Reichs-Gewerbesteuer.

§ 2.

1) In Ortschaften, welche entfernt von städtischen Ansiedelungen belegen sind, können die Dirigirenden der Cameralhöfe, im Einvernehmen mit den Gouverneuren oder den Gebietschefs, die Ausgabe der Gewerbescheine (mit Ausnahme der für Handelsunternehmungen erster und zweiter Kategorie und für gewerbliche Unternehmungen der ersten fünf Kategorien festgesetzten), sowie die Ausgabe der unentgeltlichen Gewerbebillette (ausgenommen die im § 16 dieser Instruction erwähnten) den Gemeindeverwaltungen, den Gminnen-, Stannizen- und anderen ihnen entsprechenden Verwaltungen übertragen.

Anmerkung. Falls es besonders nothwendig erscheint, können die Dirigirenden der Cameralhöfe, im Einvernehmen mit den Gouverneuren oder den Gebiets-

chefs, den in diesem § erwähnten Verwaltungen auch die Ausgabe von Gewerbescheinen für Handelsunternehmungen zweiter und für gewerbliche Unternehmungen vierter und fünfter Kategorie auferlegen.

2) In Ausnahmefällen kann vom Dirigirenden des Cameralhofes die Ausgabe der Gewerbescheine und -Billette den örtlichen Steuerinspectoren, deren Gehülften und den zur Revision von Handel und Gewerben abcommandirten Beamten der Cameralhöfe auferlegt werden.

§ 3.

Der Cameralhof hat innerhalb seines Competenzgebietes die allgemeine Aufsicht über die Versorgung aller Institutionen und Personen, denen die Ausgabe der Gewerbescheine und -Billette auferlegt ist, mit Blanketten der erforderlichen Arten jener Papiere.

§ 4.

1) Die Blankette der Gewerbescheine und -Billette müssen von den Cameralhöfen rechtzeitig in erforderlicher Anzahl durch Vermittelung der Hauptverwaltung der indirecten Steuern und des Krons-Getränkeverkaufes requirirt werden; die Hauptverwaltung verfügt dann die Versendung der genannten Blankette aus der Rentei für Werthzeichen (изъ Гербоваро Казначейства) an die Gouvernements-Renteien, und diese letzteren versenden dann die Blankette nach Angabe der Cameralhöfe an alle übrigen Renteien.

Anmerkung. In Bezug auf die Ordnung der Requisition und der Versendung der Gewerbebepapiere haben der Cameralhof und die Renteien die Instruction und die Circularverfügungen des Finanzministeriums über die Ordnung der Versendung von Werthzeichen zur Richtschnur zu nehmen.

2) Die Verabfolgung der Blankette der Gewerbebepapiere an die Institutionen, denen die Ausgabe derselben übertragen ist, erfolgt auf die Requisitionen dieser Institutionen durch die competenten Renteien gegen baares Geld oder auf Credit. Die Requisitionen müssen dem thatsächlichen örtlichen Bedarf an Blanketten verschiedener Art entsprechen.

3) Der örtliche Cameralhof bestimmt bei Zeiten, für welche Summe die Rentei Blankette der Gewerbescheine und

-Billette an jede der obengenannten Institutionen verabfolgen darf; die Aufsicht darüber, dass der Gesamtwert der auf Credit verabfolgten Blankette nicht die vom Cameralhof bestimmte Summe übersteigt, liegt den Renteien ob.

4) Die Steuerinspectoren, deren Gehülfen und die zur Revision von Handel und Gewerben abcommandirten Beamten der Cameralhöfe werden auf besondere Verfügung der Dirigirenden des Cameralhofes entsprechend dem thatsächlichen Bedarf mit Blanketten der Gewerbescheine und -Billette versehen. Ein weiteres Verabfolgen von Blanketten an die genannten Personen erfolgt nicht eher, als nach Vorstellung der Abrechnung über die Verausgabung der bereits erhaltenen Blankette, und nach Beendigung der jährlichen Revision von Handel und Gewerben müssen alle übriggebliebenen Blankette derjenigen Rentei wieder zurückgestellt werden, aus welcher sie verabfolgt wurden.

Zeit und Ort der Lösung der Gewerbescheine und Giltigkeitsdauer derselben.

§ 5.

1) Die Gewerbescheine und die unentgeltlichen Billette Zu Art. 62. werden im voraus auf ein Jahr ausgegeben und im Laufe der beiden letzten Monate (November und December) vor dem 1. Januar eines jeden Jahres erneuert.

2) Für neu entstehende Unternehmungen oder persönliche Erwerbsbeschäftigungen können Scheine und Billette im Laufe des ganzen Jahres gelöst werden; hierbei werden für Anstalten und Gewerbebetriebe, welche vor dem 1. Juli entstehen, Jahresscheine, und für Anstalten und Gewerbebetriebe, welche nach dem 1. Juli entstehen, halbjährliche Scheine ausgegeben. Die Ausgabe der letzteren für das zweite Halbjahr kann nicht früher erfolgen, als vom 1. Juni ab.

3) Halbjährliche Scheine zum Unterhalt von Arbeitern Zu Art. 63. zur Ausführung verschiedener, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bau-, Erd- und anderer Arbeiten können im Laufe des ganzen Jahres ausgegeben werden.

4) Gewerbescheine für den Jahrmarktshandel können Zu Art. 49. im Laufe des ganzen Jahres ausgegeben werden, jedoch nur

auf die Fristen, welche für diejenigen Jahrmärkte festgesetzt sind, für welche jene Scheine gelöst werden. Die Ausgabe der Jahrmarktsscheine kann einen Monat vor dem Eröffnungstermin desjenigen Jahrmarkts erfolgen, für welchen sie gelöst werden.

Zu Art. 41 u.
42 mit den
Anm.

§ 6.

1) Die Gewerbescheine für alle Handels- und gewerblichen Unternehmungen, für den Unterhalt von Dampfern und der Hauptcomptoirs von Dampferunternehmungen, für den Jahrmarktshandel und für persönliche Erwerbsbeschäftigungen der II., III., IV., V., VI. und VII. Kategorie, sowie überhaupt alle unentgeltlichen Gewerbebillette müssen bei den Institutionen derjenigen Stadt oder desjenigen Kreises gelöst werden, wo der Unterhalt der Handels- oder gewerblichen Anstalten, der Lagerräume, der Dampfer und ihrer Hauptcomptoirs, oder aber der Betrieb des Jahrmarktshandels oder der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen geplant wird.

Zu Art. 48.

2) Die Gewerbescheine für den Handel im Umherfahren und Umhertragen können allerorts bei denjenigen Institutionen gelöst werden, welchen die Ausgabe von Gewerbescheinen übertragen worden ist.

Zu Art. 47
und 64.

3) Die Gewerbescheine für Podrjädé und Lieferungen werden beim Abschluss der Contracte am Orte ihrer Erfüllung gelöst, und in denjenigen Fällen, in welchen die Erfüllung des Podrjädés oder der Lieferung in mehreren Kreisen erfolgt — am Orte der Uebernahme der Verbindlichkeit.

4) Falls der Handel oder ein anderes Gewerbe in mehreren, zu verschiedenen Classen gehörigen Ortschaften geplant wird (z. B. Aufkauf von Waaren, Unterhalt von Buffets auf Dampfern, Buden in Waggons u. ähnl.), so muss der Gewerbeschein nach der höchsten Ortschaftsclassé gelöst werden.

Zu Art. 62
und 63.

§ 7.

1) Die Giltigkeit sowohl der Jahres- wie der halbjährlichen Gewerbescheine für Handels- und gewerbliche Unternehmungen und für persönliche Erwerbsbeschäftigungen, so wie der unentgeltlichen Gewerbebillette erlischt mit dem 31. December desjenigen Jahres, für welche die Scheine und Billette gelöst worden sind.

2) Die halbjährlichen Scheine, welche im Laufe des Jahres von Personen gelöst worden sind, welche Arbeiter zur Ausführung verschiedener, nicht länger als ein halbes Jahr dauernder Bau-, Erd- und anderer Arbeiten halten, haben Gültigkeit nur im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Ausgabe. **Zu Art. 63.**

Von den Personen, auf deren Namen die Gewerbescheine und -Billette ausgegeben werden.

§ 8.

1) Die Gewerbescheine und die unentgeltlichen Billette werden sowohl auf den Namen einzelner Privatpersonen und der Mitinhaber der Unternehmungen, als auch auf den Namen juristischer Personen ausgestellt, wie z. B. jeder Art Gesellschaften, Compagnieen, Handelsgenossenschaften und Institutionen, worunter Concursverwaltungen, Liquidations-commissionen, Administrationen, sowie Krons-, communale und ständische Institutionen zu verstehen sind. **Zu Art. 61.**

Anmerkung. Auf Gewerbescheinen und Billetten, welche für Unternehmungen ausgegeben werden, die Handelshäusern (торговым домам) gehören, wird nur die Benennung des Hauses angegeben, ohne Aufzählung der Glieder, welche zur Genossenschaft gehören.

2) Bei der Lösung von Gewerbescheinen und -Billetten auf den Namen von Personen, deren Handelsrechte nach den geltenden Gesetzen beschränkt sind, wie z. B. insolvente Schuldner, zur Ansiedelung Verschiedete u. ähnl., sind seitens dieser Personen alle hierüber angeordneten Gesetzesbestimmungen zu beobachten, bei Gefahr des Verlustes der Gültigkeit der von ihnen gelösten Gewerbescheine und des Verlustes des für dieselben bezahlten Geldes. **Zu Art. 7 und 61.**

Von der Ordnung der Lösung der Gewerbescheine.

§ 9.

1) Die Personen, welche Gewerbescheine und -Billette zu erhalten wünschen, sind verpflichtet, nach einem vom Finanzminister vorgeschriebenen Formular eine Angabe **Zu Art. 66 und 67.**

(заявление) einzureichen, und zwar für jede einzelne Handels- und gewerbliche Anstalt und jeden Lagerraum, für jeden Podrjad und jede Lieferung, für jedes Dampfschiff, für jeden einzelnen Gewerbebetrieb und jede persönliche Erwerbsbeschäftigung, für welche ein Gewerbepapier gelöst wird.

2) Personen, welche keine Handels- oder gewerblichen Unternehmungen haben, aber die kaufmännischen Standesrechte geniessen wollen, sind verpflichtet, auf ihren Namen Gewerbescheine einer der beiden ersten Kategorien für Handelsunternehmungen zu lösen, wobei sie die für diese Scheine festgesetzten Beträge der Grund-Gewerbsteuer nach derjenigen Ortschaftsclasse zu entrichten haben, in welcher sich diejenige Stadt befindet, zu deren Kaufmannsgemeinde jene Personen angeschrieben sind oder sich anschreiben lassen wollen. Die die Ausgabe der erwähnten Scheine betreffenden Angaben werden nach einem vom Finanzminister besonders vorgeschriebenen Formular eingereicht.

Anmerkung. In allen Institutionen und bei allen Amtspersonen, welche Gewerbepapiere ausgeben, müssen stets Blankette der in diesem § erwähnten Angaben in genügender Anzahl vorhanden sein, zwecks unentgeltlicher Ausreichung derselben an Personen, welche Papiere lösen. Die Beschaffung dieser Blankette und die Versorgung der betreffenden Institutionen damit liegt den Cameralhöfen ob.

3) Die Personen, welche Gewerbepapiere lösen, müssen sich nach der Eintheilung der Unternehmungen und Beschäftigungen in Kategorien nach äusseren Kennzeichen richten, welche für jede Art der Handels- und gewerblichen Unternehmungen und der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen in den zu Art. 3 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer beigelegten Verzeichnissen II und III und der Tabelle V festgesetzt sind, sowie nach der Ortschaftsclasse, in welcher die Unternehmungen sich befinden oder die Erwerbsbeschäftigungen betrieben werden (Verzeichniss I, Beilage zu Art. 3 des Gesetzes)*.

Anmerkung. Die Verzeichnisse der Handels- und gewerblichen Unternehmungen und der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen nach Kategorien mit Angabe

*) Seite 74—94 und Seite 100—102 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 1898.;

der Kennzeichen, nach welchen die Gewerbescheine gelöst werden (Verzeichniss II und III), sowie die Tabellen der Sätze der Grund-Gewerbesteuer (Tabelle IV und V) und ein Auszug aus dem Verzeichniss der Ortschaftsclassen in jedem Gouvernement (Verzeichniss I) müssen in allen Institutionen, welche Gewerbepapiere ausgeben, an sichtbaren Stellen ausgestellt sein.

4) Die in diesen Paragraphen erwähnten Angaben werden, nachdem auf Grundlage derselben die Gewerbescheine und -Billette ausgegeben und die Zahlungserklärungen (платежныя объявленія) als Eingangsbelege abgeschnitten worden sind, unverzüglich, jedenfalls aber nicht später als binnen einwöchentlicher Frist, denjenigen Steuerinspectoren zugesandt, in deren Bezirk sich die in den Angaben bezeichneten Unternehmungen befinden oder die persönlichen Erwerbsbeschäftigungen betrieben werden. Falls Schwierigkeiten in Betreff der Uebersendung der erwähnten Angaben an den zuständigen Steuerinspector eintreten, werden die Angaben dem örtlichen Cameralhof zwecks Uebergabe an den zuständigen örtlichen Steuerinspector zugestellt.

§ 10.

1) Bei Ausgabe der Gewerbepapiere für Handels- oder gewerbliche Unternehmungen oder für persönliche Erwerbsbeschäftigungen haben die betreffenden Institutionen und Personen nur diejenigen Scheine und Billette auszugeben, welche in den Angaben verlangt werden. **Zu Art. 67.**

2) Von den die Gewerbescheine lösenden Personen werden, mit Ausnahme der in den §§ 11—17 dieser Instruction angegebenen Personen, keine Bescheinigungen über ihre Persönlichkeit oder über das Vorhandensein der Gesellschaften, Genossenschaften und Institutionen, und keinerlei andere Documente zur Berechtigung des Empfanges von Gewerbescheinen oder -Billetten verlangt.

§ 11.

1) Die Gewerbepapiere können sowohl unmittelbar denjenigen Personen ausgegeben werden, auf deren Namen sie ausgeschrieben sind, als auch, im Auftrage der letzteren,

anderen Personen, welche eine General- oder Specialvollmacht oder aber eine schriftliche Bevollmächtigung dazu auf der Angabe vorstellen.

2) Gewerbepapiere auf den Namen von Actiengesellschaften, Genossenschaften auf Antheilscheine und anderen Genossenschaften auf Antheile werden entweder einem der Direktore ausgegeben, oder derjenigen Person, welche durch eine Vollmacht oder eine Bevollmächtigung auf der Angabe damit betraut worden ist, und auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft gelöste Gewerbepapiere werden dem Chef der Gesellschaft oder derjenigen Person ausgegeben, welche hiermit betraut worden ist.

3) Minderjährige und unter Vormundschaft stehende Personen können auf ihren Namen Gewerbepapiere nicht anders erhalten, als durch Vermittelung ihrer Vormünder.

4) In den Gouvernements des Zarthums Polen können Gewerbepapiere an verheirathete Frauen und nicht volljährige Personen beiderlei Geschlechts für das erste Mal nicht anders ausgegeben werden, als nach Vorstellung einer Genehmigung des Ehemanns, Vaters oder Vormundes zur Berechtigung des Betriebes des Handels oder eines anderen Gewerbes (Art. 2, 3 und 4 des Handelscodex der Gouvernements des Zarthums Polen).

§ 12.

Die Ausgabe von Gewerbepapieren an Hebräer erfolgt auf Grundlage folgender Vorschriften:

- a. Hebräern werden Gewerbescheine und -Billette nur dann ausgegeben, wenn sie Scheine über ihre Anschreibung zu Einberufungscantons vorstellen, und solchen Hebräern, welche das einberufungspflichtige Alter überschritten oder die Wehrpflicht abgeleistet haben, — nur dann, wenn sie Bescheinigungen über ihre Meldung behufs Ableistung der Wehrpflicht oder über die erfolgte Ableistung derselben vorstellen, wobei diejenigen Hebräer, welche nicht der Geltung des Ustaws über die Wehrpflicht unterliegen, Auszüge aus den Metrikbüchern oder Copieen von den Familienlisten vorstellen müssen, welche bescheinigen, dass sie zur Zeit des Inkrafttretens des genannten Ustaws das einberufungspflichtige Alter überschritten

hatten (Art. 101² des Ustaws über die Wehrpflicht, Bd. IV, Ausg. v. J. 1866).

- b. Bei Ausgabe von Gewerbescheinen und -Billetten an Hebräer ausserhalb des Ansiedelungsrayons für Hebräer wird von ihnen eine Bescheinigung der Polizei verlangt über ihre Berechtigung zum Aufenthalt und zum Betreiben des Handels und derjenigen Gewerbe, welche den Hebräern in derjenigen Ortschaft gestattet sind, für welche der Gewerbeschein oder das Billet gelöst werden (Beil. zu Art. 974 (Anm. 2), Fortsetz. v. J. 1890, Bd. IX, Ständegesetz, Art. 12, 157, 158 und 161, Bd. XIV, Passustaw, Ausg. v. J. 1890; Art. 76—83, Bd. XIV, Gesetz über die Aufenthaltscheine, Forts. v. J. 1895).
- c. Ausländischen Hebräern können Gewerbescheine und -Billette nur dann ausgegeben werden, wenn sie eine besondere Genehmigung der Minister des Inneren, der Finanzen und des Aeusseren vorstellen, und zudem nur für Handelsunternehmungen der ersten Kategorie oder für gewerbliche Unternehmungen der drei ersten Kategorien und die zu den genannten Unternehmungen gehörigen Lagerräume, sowie für solche Dampferunternehmungen, für deren Unterhalt jährlich nicht weniger als fünfhundert Rubel Grund-Gewerbesteuer bezahlt werden muss (Art. 992 und Anm. 1 zu Art. 1001, Bd. IX, Ständegesetz, Forts. v. J. 1890).*)

*) Art. 992. Ausländische Hebräer werden zur Uebersiedelung nach Russland oder zum Eintritt in die russische Unterthanschaft nicht zugelassen.

Anm. 1 zu Art. 1001. Bezüglich derjenigen Hebräer, die ausländische Unterthanen sind, gelten folgende Vorschriften: Aus dem Auslande nach Russland kommenden Hebräern, die ausländische Unterthanen und durch ihre gesellschaftliche Stellung und durch grosse Handelsumsätze bekannt sind, wird es auf Grundlage einer besonderen, nach dem Ermessen der Minister der Finanzen, des Inneren und des Aeusseren jedes Mal hierzu zu ertheilenden Erlaubniss gestattet, im Reiche Handel zu betreiben und Bankcomptoirs zu begründen, wozu sie Handelsscheine erster Gilde erhalten. Nur solchen Hebräern ist die Errichtung von Fabriken und der Erwerb und die Pacht unbesiedelter Ländereien (наемъ недвижимыхъ не населенныхъ имѣній) gestattet, unter Beobachtung der in diesem Ständegesetz dargelegten Vorschriften. — Gleichermassen können denjenigen Hebräern, welche zeitweilig in die Gebiete des Reiches kommen,

- d. In allen Fällen der Ausgabe von Gewerbescheinen und -Billetten an Hebräer muss auf diesen Papieren, gemäss Art. 954, Bd. IX, Ständegesetz, Ausg. v. J. 1876 und der Ergänzung dazu, Fortsetzung v. J. 1890,*) der erbliche oder gesetzmässig von ihnen angenommene Familienname oder Zuname angegeben werden, mit Hinzufügung der nach den rituellen Vorschriften (при вѣрѣ) oder bei der Geburt beigelegten Rufnamen.

Anmerkung. Auch die Steuerinspectore müssen die oben angegebenen Beschränkungen hinsichtlich der Hebräer in Betracht ziehen, falls sie ihre Vermerke auf Gewerbescheinen und -Billetten machen, welche für Unternehmungen ausgereicht worden sind, die auf Hebräer übergehen (Art. 69 des Gesetzes).

um russische Erzeugnisse anzukaufen oder in's Ausland zu exportiren, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Minister der Finanzen, des Inneren und des Aeusseren Handelsscheine erster Gilde ausgegeben werden. — Ausländischen Hebräern, namentlich Commissionären bedeutender ausländischer Handelshäuser, ist es gestattet, auf Grundlage der im Pass-Ustaw dargelegten Vorschriften in Russland gewisse (известные) Manufactur- und Handelsplätze zu besuchen.

*) Art. 954. Jeder Hebräer muss ein für alle Mal einen bestimmten erblichen oder auf Grundlage der Gesetze angenommenen Familiennamen oder Zunamen ohne Abänderung beibehalten, zu welchem der nach den rituellen Vorschriften oder bei der Geburt beigelegte Rufname hinzuzufügen ist. Hebräer, welche zur christlichen Confession, unter Abänderung ihres Rufnamens bei der heiligen Taufe, übertreten, ist es nicht gestattet, ihre Familiennamen abzuändern, sondern sie müssen ein für alle Mal diejenigen Familiennamen beibehalten, welche sie bis zur heiligen Taufe geführt haben. Denjenigen zur christlichen Confession übertretenden Hebräern, welche, als sie die heilige Taufe empfangen, schon ihre Familiennamen abgeändert hatten, ist es gestattet, dieselben auch für die Zukunft beizubehalten.

Ergänzung zu Art. 954. Jedem Hebräer, der Haupt einer Familie ist, wird eröffnet, unter welchem Rufnamen und Zunamen er bei der Revision verzeichnet und in die Familien- und alphabetischen Register eingetragen worden ist, und wie er sich auf den Pässen und in jeglichen Documenten zu nennen hat. Alles dieses wird auf den seitens der städtischen oder communalen Verwaltungen (cf. Art. 972, Ergänzt. 2) den erwähnten Hebräern nach besonderen Blanketten auszureichenden Billetten angegeben. Mit denjenigen, welche ihren Ruf- oder Zunamen abändern, wird auf Grundlage der diesbezüglichen allgemeinen Gesetze verfahren. Die Institutionen selbst sind jedoch verpflichtet, bei Anschreibung der Ruf- und Zunamen eines jeden Hebräers die genaue Ordnungsmässigkeit zu beobachten.

§ 13.

Commis voyageurs oder reisende Commis, welche Gewerbescheine für die Beschäftigung mit ihrem Gewerbe lösen, sind verpflichtet, im Original oder in gehörigerweise beglaubigten Copieen die Gewerbescheine vorzustellen, welche ihren Vollmachtgebern das Recht gewähren, die genannten Commis zu halten.

§ 14.

1) Gewerbescheine für besteuerte Lagerräume von Handelsunternehmungen und unentgeltliche Billette für Lagerräume von gewerblichen Unternehmungen, sowie für die bei solchen Unternehmungen bestehenden steuerfreien Comptoirs oder Handelsanstalten zum Engrosverkauf ihrer eigenen Erzeugnisse (Art. 6, P. 37 des Gesetzes*) werden nur dann ausgegeben, wenn die Gewerbescheine für die Handels- oder gewerblichen Unternehmungen selbst vorgestellt werden, zu denen die Lagerräume und die oben erwähnten Comptoirs oder Handelsanstalten gehören.

Anmerkung. Falls die Vorstellung der Original-Gewerbescheine auf Schwierigkeiten stösst, können notariell beglaubigte Copieen derselben vorgestellt werden.

2) Unentgeltliche Gewerbebillette für steuerfreie Lagerräume, welche Handelsunternehmungen erster Kategorie gehören, können gegen die Contremarken allein ausgegeben werden, ohne Vorstellung der Original-Gewerbescheine für die Unternehmungen selbst.

3) Unentgeltliche Gewerbebillette jedoch für steuerfreie Lagerräume, welche Handelsunternehmungen zweiter und dritter Kategorie gehören, werden nur dann ausgereicht, wenn die Original-Gewerbescheine für die Handelsunternehmungen selbst vorgestellt werden, und zwar mit den bei diesen Scheinen befindlichen Contremarken.

4) Nachdem gegen die Contremarken die entsprechenden Scheine oder Billette ausgegeben worden sind, werden die Contremarken abgeschnitten und verbleiben als Belege in der Institution.

§ 15.

1) Für Podrjädé und Lieferungen, deren Summe im vor- **Zu Art. 64.**
aus nicht bestimmt werden kann, werden unentgeltliche Ge-

*) Seite 17 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmél, Riga, 1898.

werbebillette nur dann ausgegeben, wenn eine Bescheinigung der betreffenden Regierungs-, communalen oder ständischen Institutionen darüber vorgestellt wird, dass der Podrjäd oder die Lieferung bei ihnen mit unbestimmter Summe vergeben worden ist.

2) Die Regierungs-, communalen und ständischen Institutionen sind in den oben angegebenen Fällen verpflichtet, auf Grundlage des Art. 4 des Gesetzes über Krons-Podrjäd und -Lieferungen von den den Lieferanten oder Podrjädtschiken zustehenden Zahlungen eine dem Werth des vorgeschriebenen Gewerbescheins entsprechende Summe einzubehalten und dieselbe ohne Verzögerung je nach der Hingehörigkeit derjenigen Institution zuzustellen, von welcher das unentgeltliche Gewerbebillet für einen solchen Podrjäd ausgegeben war.

§ 16.

Zu Art. 41,
Anm.

1) Die unentgeltlichen Gewerbebillette auf den Namen von Personen, welche von der Reichs-Gewerbsteuer auf Grundlage des P. 45 des Art. 6 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer *) befreit sind, werden nur aus den örtlichen Renteien ausgegeben (Anm. zu Art. 41 des Ges.) und zudem nur gegen Vorstellung der Aufenthaltsscheine dieser Personen.

2) Um zu vermeiden, dass einer Person im Laufe des Jahres mehr als ein unentgeltliches Billet für ein gemäss P. 45 des Art. 6 des Gesetzes unterhaltenes Unternehmen ausgegeben wird, ist auf dem Aufenthaltsschein der genannten Personen eine Aufschrift über die Ausgabe des Billetes zu machen.

§ 17.

Zu Art. 67.

1) Die Ausgabe der Gewerbepapiere erfolgt am Tage der Bezahlung der für sie zu entrichtenden Sätze der Grund-Gewerbsteuer und der städtischen, landschaftlichen und anderen in gehöriger Ordnung vorgeschriebenen örtlichen Steuern.

Anmerkung. Die von den Renteien ausgegebenen Gewerbescheine und -Billette werden von dem Rentmeister oder seinem Gehülfen oder dem Cassirer und von dem Buchhalter unterschrieben, und die von anderen Institutionen ausgegebenen werden für den Rentmeister von einem der Glieder dieser Institution,

*) Seite 18 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmell, Riga, 1898.

und für den Buchhalter von einer Person unterschrieben, welche sich daselbst mit der Rechnungsführung beschäftigt; die von den Steuerinspectoren, deren Gehülfen oder von den zur Revision von Handel und Gewerben abcommandirten Beamten der Cameralhöfe ausgegebenen Scheine und Billette werden von den in Betracht kommenden erwähnten Personen unterschrieben.

2) Die Zurückhaltung der Ausgabe der Gewerbepapiere bis zur Bezahlung irgend welcher Rückstände, welche von den diese Papiere lösenden Personen zu entrichten sind, ist in keinem Falle zulässig.

§ 18.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Gewerbescheine müssen den Inhabern von repartitionssteuerpflichtigen Handelsunternehmungen I. und II. Kategorie und von gewerblichen Unternehmungen der ersten fünf Kategorien, sowie denjenigen Personen, welche in den Residenzen und in Ortschaften der ersten drei Classen Handelsunternehmungen III. Kategorie und gewerbliche Unternehmungen der VI. Kategorie unterhalten, — je nach der Anzahl der gelösten Scheine unentgeltlich Blankette besonderer Angaben (заявлений) nach vom Finanzminister vorgeschriebenen Formularen ausgehändigt werden, zwecks Einreichung derselben bei der zuständigen Repartitionsbehörde.

Zu Art. 123.

Von den Steuern für die ausgegebenen Gewerbescheine.

§ 19.

1) Für die Gewerbescheine, welche für Handels- und gewerbliche Unternehmungen, für Lagerräume und für persönliche Erwerbsbeschäftigungen ausgegeben werden, werden Jahres- oder halbjährliche Sätze der Grund-Gewerbsteuer erhoben, entsprechend den Tabellen, welche die IV. und V. Beilage zu Art. 3. des Ges. über die Reichs-Gewerbsteuer bilden, und in denjenigen Ortschaften, in welchen zum Besten der Reichsrentei noch andere Krons-Zuschlagssteuern festgesetzt sind (Art. 115 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer

Zu Art. 66 u. 115 u. zum Allerh. am 8. Juni 1898 best. Reichsrathsgutachten Art. III, P. 1—6.

und Art. III, P. 5 und 6 des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Reichsrathsgutachtens) — werden auch diese letzteren Steuern erhoben.

2) Gleichzeitig hiermit werden bei der Ausgabe der Gewerbescheine die von den zuständigen landschaftlichen und städtischen Institutionen festgesetzten städtischen, landschaftlichen und anderen, sie ersetzenden Steuern erhoben, in genauer Grundlage des Art. III, P. 1—4 des am 8. Juni 1898 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens.

3) Abgesehen hiervon können gemäss Art. 67 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer gleichzeitig mit der Ausgabe der Gewerbescheine auf den jetzt bestehenden Grundlagen auch andere örtliche Steuern erhoben werden, wie z. B. zum Unterhalt von Handelsfahrzeugen, zum Unterhalt von Commerzschulen und für andere Bedürfnisse, welche die gesammte handel- und gewerbetreibende Bevölkerungsclassen betreffen.

4) Alle oben erwähnten Steuern müssen auf den auszugebenden Gewerbescheinen genau angegeben werden.

5) Die communalen, ständischen und anderen örtlichen Steuern, welche durch die Renteien von den von ihnen ausgegebenen Gewerbescheinen erhoben werden, werden auf das Conto der Deposite oder der Specialmittel dergenerigen Institution gebucht, zu deren Besten die genannten Steuern erhoben werden, und, wenn ein solches Conto nicht existirt, zu den Depositen des Cameralhofes gebucht.

§ 20.

Die Landschaftssteuern und die Steuern für die Gouvernements-Landschaftspräsidenten werden von allen Gewerbescheinen erhoben, welche für Unternehmungen oder für persönliche Erwerbsbeschäftigungen sowohl innerhalb des Gebietes städtischer Ansiedelungen, als auch ausserhalb derselben ausgegeben werden; die städtischen Steuern jedoch werden zum Besten derjenigen Städte, Hakelwerke und Flecken (посадовъ и мѣстечекъ) erhoben, welche eine gesonderte communale Verwaltung haben, und nur von denjenigen Gewerbescheinen, welche für den Unterhalt von Handels- und gewerblichen Unternehmungen oder für das Betreiben von persönlichen Erwerbsbeschäftigungen innerhalb des Gebietes städtischer Ansiedelungen ausgegeben werden.

§ 21.

1) Diejenige Summe der Grund-Gewerbsteuer, welche für nicht aus den Renteien ausgegebene Gewerbescheine eingegangen ist, wird in diejenige Rentei abgeführt, aus welcher die Blankette dieser Scheine verabfolgt worden waren. Die Abführung der Geldsummen erfolgt: seitens der Institutionen, welche sich in derselben Stadt wie die Rentei befinden, nach Möglichkeit am Tage nach dem Eingang der Geldsummen, und seitens der übrigen Institutionen und Personen in derjenigen Ordnung, welche für die Abführung von Geldsummen an die Krone seitens der Cassen specieller Steuereinnehmer von Reichseinkünften festgesetzt ist.

Anmerkung. Bei Uebersendung der für die Gewerbescheine eingekommenen Geldsummen durch die Post werden die Versicherungsgebühren zum Besten der Post aus den zu übersendenden Summen bezahlt; von der Entrichtung jedoch der Wiege- und anderer Postgebühren für die Uebersendung der Summen der Gewerbsteuer an die Renteien sind die diese Summen übersendenden Institutionen und Personen befreit.

2) Die Ordnung der je nach Hingehörigkeit erfolgenden Uebergabe der Landschafts-, städtischen und besonderen örtlichen Steuern, welche von den Renteien, wie von den übrigen die Gewerbepapiere ausgebenden Institutionen erhoben werden, wird durch die hierüber bestehenden Vorschriften und Verfügungen der Regierung geregelt.

Von der Ausgabe der Kaufmanns-Standesscheine.

§ 22.

1) Die Kaufmanns-Standesscheine werden bei den Kaufmannsämtern oder den sie ersetzenden Institutionen gelöst, und wo solche nicht existiren, bei den Stadtämtern oder den sie ersetzenden Stadtverwaltungen.

2) Der Kaufmanns-Standesschein wird in derjenigen Stadt gelöst, in welcher die betreffende Person zur Kaufmannschaft zugeschrieben ist oder zugeschrieben zu werden wünscht. Die Ausgabe dieses Scheines erfolgt nur nach Vorstellung

Zu Art. IV,
P. 1—4 des
Allerh. am
8. Juni 1898
best. Reichs-
rathsgut-
achtens.

des Gewerbescheines, welcher das Recht zum Eintritt in den Kaufmannsstand gewährt, oder aber nach Vorstellung einer in gehöriger Weise beglaubigten Copie dieses Scheines.

3) Die Gewerbescheine, welche das Recht gewähren, in den Kaufmannsstand zu treten und die Rechte von Kaufleuten erster Gilde zu geniessen, müssen für Handelsunternehmungen erster Kategorie oder für gewerbliche Unternehmungen einer der ersten drei Kategorieen oder für Dampferunternehmungen gelöst werden, für deren Unterhalt mehr als fünfhundert Rubel jährlich an Grund-Gewerbsteuer bezahlt worden sind, und die Scheine, welche dazu berechtigten, Kaufmann zweiter Gilde zu werden, müssen für Handelsunternehmungen zweiter Kategorie oder für gewerbliche Unternehmungen vierter oder fünfter Kategorie oder für Dampferunternehmungen gelöst werden, für deren Unterhalt mehr als fünfzig bis fünfhundert Rubel jährlich an Grund-Gewerbsteuer bezahlt worden ist.

4) Ein Familienhaupt, welches die Kaufmannsrechte geniessen will, ist verpflichtet, jährlich auf seinen Namen einen Kaufmanns-Standesschein zu lösen oder zu erneuern, für welchen er zum Besten der Krone für die erste Gilde fünfzig Rubel und für die zweite Gilde zwanzig Rubel zu zahlen hat, abgesehen von der Entrichtung derjenigen örtlichen Steuern für kaufmännisch-ständische und communale Bedürfnisse, welche von den zum Kaufmannsstande gehörigen Personen als freiwillige Umlagen (складки) bezahlt werden.

5) Bezüglich der Eintragung der Glieder der Kaufmannsfamilien in den Kaufmannsschein, sowie bezüglich der Zuschreibung zur Kaufmannschaft und der Ausschliessung aus derselben werden die gegenwärtig hierüber geltenden Bestimmungen beobachtet, welche in den Art. 236, 288 mit den Anm. 1 und 2, 290 und 291, 295 — 299 mit der Anm., 300, 302 — 305 mit der Anm., 307 und 308, 371, 380 und 381 des Ustaws über die directen Steuern, Ausg. v. 1893, sowie im Art. IV, P. 3 und 4 des Allerhöchst am 8. Juni 1893 bestätigten Reichsrathsgutachten und in anderen Gesetzesbestimmungen dargelegt sind*).

*) Art. 236. Personen, welche nicht zum Kaufmannsstande gehören, können Kaufmannsscheine unter Beibehaltung ihres bisherigen Standes oder unter Zuschreibung zur Kaufmannschaft lösen.

Art. 288. In den Kaufmannsschein, welcher auf den Namen des Ehemanns ausgegeben worden ist, kann seine Ehefrau eingetragen werden; in den auf den Namen der Ehefrau ausgegebenen Schein kann jedoch der Ehemann nicht eingetragen werden; wohl aber können bei dem Vater oder der Mutter auf einen Schein eingetragen werden ihre Söhne, unverheiratheten Töchter und in gesetzlicher Ordnung adoptirte Personen, sowie auch die Enkel (Kinder der Söhne), jedoch ist die Eintragung der letzteren nur in dem Falle zulässig, wenn ihre Väter nicht auf ihren eigenen Namen Handel treiben. Zulässig ist es auch, die unverheiratheten Schwestern auf den Schein ihres Bruders, des Familienhauptes, zuzuschreiben.

Anmerkung 1. Pflegekinder, die nicht in gesetzlicher Ordnung adoptirt worden sind, können in den Kaufmannsschein ihrer Erzieher eingetragen werden, bis sie die Volljährigkeit erreichen; nach Erreichung derselben werden sie dem den Gesetzen entsprechenden Stande zugeschrieben, falls sie nicht einen Kaufmannsschein auf ihren eigenen Namen lösen.

Anmerkung 2. Ein Kaufmann mit seiner Frau kann auf seinen Schein die Kinder aus ihrer ersten Ehe zuschreiben lassen und zwar die Söhne bis zur Volljährigkeit und die Töchter bis zur Verheirathung; der Kaufmannswittve ist es anheimgestellt, auf ihren Schein die Kinder ihres verstorbenen Mannes aus seiner ersten Ehe, ebenso wie ihre eigenen Kinder von ihm, zuschreiben zu lassen.

Art. 290. Als Familienhaupt gilt in Bezug auf Handelssachen diejenige Person, auf deren Namen der Kaufmannsschein ausgegeben worden ist, wobei auf diesen Schein die Familienglieder gemäss Art. 288 eingetragen werden.

Art. 291. Nur das Familienhaupt geniesst in Bezug auf Handelssachen die Handelsrechte gemäss dem auf seinen Namen ausgegebenen Kaufmannsschein; die übrigen auf einen solchen Schein eingetragenen Personen haben nicht an sich ein gesondertes Recht zum Handel, aber sie geniessen die dem Familienhaupte zustehenden bürgerlichen Rechte, so lange sie auf einem Schein mit ihm verzeichnet sind.

Art. 295. Ein Sohn oder eine Tochter, welche die Volljährigkeit erreicht haben, können auf ihren Namen einen Kaufmanns- oder einen Gewerbeschein lösen, ohne dass sie dadurch das Recht auf das erbliche Ehrenbürgerthum verlieren, falls ihr Vater dasselbe in der Folge erwerben sollte; jedoch müssen sie bei der Lösung eines gesonderten Scheines aus dem Kaufmannsschein ihres Vaters oder ihrer Mutter ausgeschrieben werden, und für die bei ihrem eigenen Handel gemachten Schulden verantwortet nur ihr eigenes Vermögen.

Art. 296. Dem Familienhaupt ist es gestattet, bei Lebzeiten sein wohl erworbenes Vermögen einem seiner volljährigen Kinder oder Verwandten zur Fortsetzung des Handels zu übertragen, unter Lösung eines Kaufmannsscheines auf den eigenen Namen des letzteren. In diesem Falle können in den Schein auf allgemeiner Grundlage nur die Familienglieder derjenigen Person eingetragen werden, auf deren Namen der Schein ausgegeben wird, gemäss Art. 288.

Art. 297. Nach dem Tode des Familienhauptes kann seine Wittwe an seine Stelle treten und den Handel fortsetzen, unter Lösung eines Kaufmannsscheines auf ihren Namen, in welchen die Söhne, die unverheiratheten Töchter und die in gesetzlicher Ordnung adoptirten Personen, sowie auch ihre Enkel eingetragen werden, auf Grundlage des Art. 288.

Art. 298. Wenn nach dem Tode des Familienhauptes nicht die Wittwe an seine Stelle tritt, sondern einer der zurückgebliebenen Söhne oder eine der unverheiratheten Töchter, so können bei diesem neuen Familienhaupt auf dem auf seinen Namen auszugebenden Kaufmannsschein seine Brüder und leiblichen Vettern nur bis zur Erreichung der Volljährigkeit (d. i. des einundzwanzigsten Jahres), und die Schwestern und leiblichen Cousins bis zur Verheirathung eingetragen werden. Die Kinder, Enkel und Pflegekinder des neuen Familienhauptes werden auf dem Schein auf Grundlage des Artikels 288 eingetragen.

Art. 299. Verwandte, welche nicht das Recht haben, gemäss Artikel 288 auf einem Kaufmannsschein verzeichnet zu sein, können sich entweder abtheilen und jeder besonders einen Schein auf seinen Namen lösen oder ein Handelshaus unter gemeinsamer Firma eröffnen, auf Grundlage der Artikel 288 und 289.

Anmerkung. Leibliche Brüder, welche vor dem 1. Juli 1863 auf einem Kaufmannsschein bei dem Vater oder der Mutter oder bei einem der Brüder, dem Familienhaupt, verzeichnet waren, können auch weiterhin, solange sie nicht das Capital theilen, zu einem gemeinsamen, auf den Namen eines von ihnen gelösten Scheine verzeichnet werden, in welchen die Glieder ihrer Familien auf Grundlage des Artikels 288 eingetragen werden; falls jedoch einer der Brüder stirbt, können in den genannten gemeinsamen Schein seine Wittwe und Kinder, die Enkel jedoch, Kinder der Söhne, männlichen Geschlechts nur bis zur Volljährigkeit, und weiblichen Geschlechts bis zur Verheirathung eingetragen werden.

Art. 300. Unmündige und Minderjährige, welche nach dem Tode des Familienhauptes ohne Verwandte zurückgeblieben sind, die das Recht haben, sie in ihren Schein einzutragen, können auf Ansuchen ihrer Vormünder oder Curatoren einen gemeinschaftlichen Schein zum Betreiben von Handel und Gewerben erhalten.

Art. 302. Wittwen und Töchter, welche in ihrer Familie ohne eine Person männlichen Geschlechts zurückgeblieben sind, die einen Kaufmannsschein löst, in welchen auch sie eingeschlossen werden, behalten den Kaufmannsstand bei, welchem ihre Ehemänner oder Väter angehört haben; die Handelsrechte können sie jedoch nicht geniessen, so lange sie nicht einen Kaufmanns- oder einen Gewerbeschein auf ihren Namen gelöst haben.

Art. 303. Die Ehefrau einer Person, welche sich für insolvent erklärt hat, oder für insolvent erklärt worden ist, sowie seine mit ihm auf einem Kaufmannsschein verzeichneten Kinder und Verwandten können auf ihren Namen keinen Kaufmannsschein lösen vom Tage der Erklärung oder der Feststellung der Insolvenz an bis zur vollständigen Beendigung des Concursums und bis zu der in vorgeschriebener Ordnung erfolgten Bestätigung der Gutachten, welche in Sachen des Concursums von der Concursumsverwaltung und der Generalversammlung der Gläubiger abgegeben worden sind. Eine

Ausnahme hiervon wird nur dann zugelassen, wenn die Concursverwaltung selbst es nach Lage der Sache für möglich erklärt, der Ehefrau des insolventen Schuldners oder seinen mit ihm auf einem Kaufmannsschein verzeichneten Kindern und Verwandten zu gestatten, einen solchen Schein auf ihren Namen zu lösen, ohne die Beendigung des Concurses abzuwarten; in solchem Falle wird ihnen eine besondere Erlaubniss hierzu von der Concursverwaltung ausgereicht.

Art. 304. Falls, nach Bestätigung der den Concurs betreffenden Verfügungen, die Ehefrau des insolventen Schuldners nicht als Theilnehmerin an seinen Angelegenheiten constatirt wird, so kann sie vom Tage der endgültigen diesbezüglichen Entscheidung an auf allgemeiner Grundlage einen Kaufmannsschein auf ihren Namen lösen.

Art. 305. Derjenige, welche auf seinen Namen einen Kaufmannsschein erster oder zweiter Gilde erhalten und bei Lösung desselben eine Quittung vorgewiesen hat, welche bezeugt, dass er alle von ihm nach seinem früheren Stande zu entrichtenden Abgaben vollständig bezahlt hat, erhält, falls er nicht in seinem früheren Stande verbleibt, die Bezeichnung Kaufmann und tritt, mit seinen auf dem Schein verzeichneten Familiengliedern, in den Bestand der Kaufmannschaft desjenigen Ortes, an welchem er angeschrieben ist.

Anmerkung. Falls Personen, die mit Verlust aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge zum Aufenthalt verschickt sind, oder Personen, die für politische Verbrechen zum Aufenthalt verschickt sind (Art. 235, Anm. 4), Kaufmannsscheine erhalten, so gewährt ihnen solches nicht den Kaufmannstand und die mit ihm verbundenen Vorzüge.

Art. 307. Ein Kaufmann, der ein Verbrechen begangen hat, für welches eine Leibesstrafe festgesetzt ist, wird von dieser Strafe befreit, auch wenn er vor Fällung des Urtheils aus dem Kaufmannsstande ausgeschieden ist.

Art. 308. Die in den vorhergehenden Artikeln (305—307) angegebenen Rechte geniessen in gleicher Weise wie das Familienhaupt auch die zu seiner Familie gehörenden und mit ihm auf einen Schein eingetragenen Personen.

Art. 371 (bezieht sich auf die Gouvernements des Zarthums Polen). Beim Eintritt in die Kaufmannsgemeinden und während des Verbleibens im Bestande derselben sind die hierüber bestehenden Vorschriften zu beobachten, jedoch mit der unausweichlichen Bedingung, das die Scheine erster und zweiter Gilde alljährlich gemäss Art. 245 und 246 gelöst werden. Die persönlichen Rechte, welche den Kaufleuten und ihren Familien in den im Artikel 366 erwähnten Gouvernements zugeeignet sind, bleiben auf der vor dem 23. Mai 1868 vorhandenen Grundlage bestehen, ebenso auch diejenigen örtlichen Verpflichtungen und Leistungen, welche in diesen Gouvernements mit dem Kaufmannsstande verbunden sind.

Art. 380 und 381 beziehen sich auf die Kosakenbevölkerung.

Von dem Umtausch der Gewerbescheine.

§ 23.

Zu Art. 59
und 60.

1) Die Jahres- und die halbjährlichen Gewerbescheine können im Laufe desjenigen Zeitraumes, für welchen sie gelöst sind, gegen gleichartige Gewerbescheine einer höheren Kategorie oder einer höheren Ortschaftsclassen für die Frist der früheren Scheine umgetauscht werden, unter entsprechender Zuzahlung der Grund-Gewerbsteuer und aller Landschafts-, städtischen und übrigen örtlichen Steuern, und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

- a) Gewerbescheine für Handelsunternehmungen II., III. und IV. Kategorie, sowie für die zu ihnen gehörenden Lagerräume können gegen Scheine einer höheren Kategorie oder Ortschaftsclassen für dieselbe Gattung von Handelsunternehmungen umgetauscht werden;
- b) Scheine für gewerbliche Unternehmungen der II. bis VIII. Kategorie dürfen gegen Scheine derselben Gattung einer höheren Kategorie oder Ortschaftsclassen umgetauscht werden.
- c) Scheine für den Handel im Umhertragen können gegen Scheine für den Handel im Umherfahren umgetauscht werden;
- d) Jahrmarktsscheine für den Detailhandel dürfen gegen Jahrmarktsscheine für den Engroshandel umgetauscht werden.
- e) Scheine für persönliche Erwerbsbeschäftigungen dürfen gegen alle übrigen Scheine derselben Gattung, aber höheren Preiswerthes oder einer höheren Ortschaftsclassen, umgetauscht werden.

2) Der Umtausch der Gewerbescheine erfolgt in denjenigen Institutionen, von welchen sie ausgegeben worden

sind; der umgetauschte Schein wird der örtlichen Rentei zugestellt.

3) Beim Uebergang eines Unternehmens aus einer niedrigeren Ortschaftsclasse in eine höhere muss der Umtausch des Gewerbescheines in der Institution derjenigen Stadt oder desjenigen Kreises erfolgen, wohin das Unternehmen übergeführt wird.

Von der Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Ausgabe der Gewerbepapiere.

§ 24.

Zu Art. 33.

1) Den Steuerinspectoren und deren Gehülfen wird die Verpflichtung auferlegt, innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirke nicht seltener als ein Mal jährlich in den die Gewerbescheine ausgebenden Institutionen (ausgenommen die Renteien) zu revidiren:

- a) die Zahl der ausgegebenen Scheine und der unentgeltlichen Gewerbebillette, sowie die Zahl der vorhandenen Blankette dieser Papiere.
- b) die für die Gewerbescheine empfangenen Krons-, Landschafts-, städtischen und alle übrigen örtlichen Steuern, und
- c) die Zeit der Abführung der eingekommenen Summen je nach der Hingehörigkeit.


Ueber die Bewerkstelligung dieser Revision und über die Resultate derselben macht der sie vollziehende Steuerinspecteur oder dessen Gehilfe einen Vermerk in den Büchern über die Ausgabe der Gewerbepapiere und berichtet darüber dem Cameralhof.

2) Falls es sich bei der Revision herausstellt, das irgend welche Uebertretungen der Vorschriften über die Ausgabe der Gewerbescheine und -Billette stattgefunden haben oder dass die für dieselben erhaltenen Geldsummen nicht rechtzeitig abgeführt worden sind, so wird hierüber ein entsprechender Act aufgenommen, welcher unverzüglich dem Cameralhof zuzustellen ist.

Von der Rechnungslegung.

1) Alle Institutionen und Personen, welche Gewerbescheine und unentgeltliche Gewerbebillette ausgeben, sind verpflichtet, durch Vermittelung der örtlichen Steuerinspectore oder deren Gehülfen den Cameralhöfen, und die letzteren — dem Departement für Handel und Manufactur, innerhalb der vom Finanzministerium angegebenen Fristen und gemäss den von diesem vorgeschriebenen Formularen Rechenschaftsberichte über die ausgegebenen Gewerbescheine und -Billette und über die für dieselben gelösten Summen der Grund-Gewerbsteuer und der Krons-Zuschlagssteuern zuzustellen.

2) Die Steuerinspectore und die dieselben ersetzenden Gehülfen sind verpflichtet, sorgsam über den Eingang der Grund-Gewerbsteuer innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirke zu wachen; nachdem sie von den zuständigen Renteien die halbjährlichen Auskünfte hierüber erhalten haben, müssen sie zwei Mal jährlich — zum 1. August und zum 1. Februar — dem Cameralhof, mit den Auskünften über den Eingang der genannten Steuer, eine Erklärung der Ursachen des Wachsens oder Sinkens des Eingangs der Steuer im verflossenen Halbjahr im Vergleich mit dem entsprechenden Halbjahr des Vorjahres vorstellen.



Въ.....

Такого-то.....

Прилагая при семь.....руб..... коп., покорвѣше
 прошу выдать промышленное свидѣтельство „.....“ разряда на 189 г.
 согласно прилагаемому заявленію.

Подпись

Въ.....

Промысловое свидѣтельство на пред-
 пріятіе „.....“ разряда, цѣною въ.....
 рублей выдано числа..... 189.....
 года за №.....

Подпись казначея

Такого-то.....

Заявленіе.

Согласно ст. 66 Положенія о государственномъ промышленномъ
 налогѣ, заявляю нижеслѣдующія свѣдѣнія о предпріятіи, на которое мною
 выбирается промышленное свидѣтельство..... разряда на 189..... годъ.

**1. На имя кого выбирается свидѣ-
 тельство.**

Званіе, имя, отчество, фамилія и
 мѣстожителство лица, наименованіе
 общества, товарищества или уста-
 новленія.

**2. На какое предпріятіе или заведеніе
 выбирается свидѣтельство.**

- а) Торговое, промышленное или
 смѣшаннаго характера, и какого
 его наименованіе.
 б) Гдѣ оно находится.

3. а) На какое складочное помѣщеніе.

- б) Гдѣ оно находится.
 в) Гдѣ находится то предпріятіе,
 къ которому относится складъ;
 какъ называется это предпріятіе
 и когда, откуда и за какимъ №
 выбрано на это предпріятіе про-
 мышленное свидѣтельство.

Верхняя часть листа (платежное объявленіе) отрѣзывается и оставляется въ учрежденіи, выдающемъ доку-
 ментъ, въ качествѣ приходнаго документа, а заявленіе пересылается подлежащему податному инспектору.

Formular № 1.

An

Des

Unter Beilegung von Rbl. Kop., bitte ich ergebenst um Ausgabe eines Gewerbescheines „.....“ Kategorie für das Jahr 189 gemäss der beiliegenden Angabe.

Unterschrift

An

Gewerbeschein für das Unternehmen

„.....“ Kategorie, Preis

Rbl. ausgegeben am 189.....

sub №.....

Unterschrift des Rentmeisters

Des

Angabe.

Gemäss Art. 66 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbesteuer, gebe ich die unten folgenden Auskünfte über das Unternehmen, für welches von mir ein Gewerbeschein Kategorie für d. J. 189.... gelöst wird.

1. Auf wessen Namen wird der Schein gelöst.

Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnort der Person, Bezeichnung der Gesellschaft, Genossenschaft oder Institution.

2. Für welches Unternehmen oder welche Anstalt wird der Schein gelöst.

- a) Handels-, gewerbliches oder Unternehmen gemischten Charakters, und Bezeichnung desselben.
- b) Wo befindet sich d. Unternehmen.

3. a) Für welchen Lagerraum.

- b) Wo befindet sich d. Lagerraum.
- c) Wo befindet sich das Unternehmen, zu welchem der Lagerraum gehört; wie heisst dieses Unternehmen und wann, wo und unter welcher № ist der Gewerbeschein für dieses Unternehmen gelöst worden.

Der obere Theil d. Blattes (die Zahlungserklärung) wird abgeschnitten u. verbleibt als Eingangsbeleg in der das Document ausgebenden Institution, u. die Angabe wird d. zuständigen Steuerinspector zugesandt.

<p>4. а) На какой подрядъ или поставку. б) Гдѣ подрядъ или поставка приняты и гдѣ исполняются. в) На какую сумму подрядъ взять.</p>	
<p>5. а) На какой пароходъ (его названіе). б) Гдѣ находится главная контора пароходнаго предпріятія.</p>	
<p>6. На ярмарочную торговлю. а) Наименованіе ярмарки. б) На оптовую или розничную торговлю и какии товарами.</p>	
<p>7. На развозный или разносный торгъ. а) Гдѣ онъ производится. б) Какими товарами.</p>	
<p>8. Цѣна промысловаго свидѣтельства.</p>	

Подпись

4. a) Für welchen Podrjad oder welche Lieferung.

b) Wo ist der Podrjad oder die Lieferung vergeben worden und wo werden sie ausgeführt.

c) Auf welche Summe ist der Podrjad vergeben worden.

5. a) Für welchen Dampfer (Benennung desselben).

b) Wo befindet sich das Hauptcomptoir des Dampferunternehmens.

6. Für den Jahrmarktshandel.

a) Bezeichnung des Jahrmarkts.

b) Für den Engros- oder den Detailhandel u. mit welchen Waaren.

7. Für den Handel im Umherfahren oder im Umhertragen.

a) Wo wird er betrieben.

b) Mit welchen Waaren.

8. Preis des Gewerbescheines.

Unterschrift

Въ

Такого-то

Прилагая при семъ..... руб. коп., покорнѣйше
 прошу выдать промысловое свидѣтельство на личное промысловое
 занятіе „.....“ разряда на 189... годъ, согласно прилагаемому заявленію.

Подпись

Въ

На личное промысловое занятіе.

„.....“ разряда свидѣтельство,
 цѣною въ рублей,
 выдано..... числа мѣс.

..... года за №.....

Подпись казначая

Такого-то

Заявленіе.

Согласно ст. 66 Положенія о государственномъ промысловомъ
 налогѣ, заявляю нижеслѣдующія свѣдѣнія о личномъ промысловомъ
 занятіи, на которое выбирается промысловое свидѣтельство.....
 разряда на 189... годъ.

1) Званіе, имя, отчество, фамилія
 и мѣстожительство лица, на имя коего
 выбирается свидѣтельство.

Верхняя часть листа (платежное объявленіе) отрубывается и оставляется въ учрежденіи, выдающемъ документъ, въ качествѣ приходнаго документа, а заявленіе пересылается подлежащему податному инспектору.

Formular Nr. 2.

An

Des

.....

Unter Beilegung von Rbl. Kop. bitte ich ergebenst um Ausgabe eines Gewerbescheines für eine persönliche Erwerbsbeschäftigung Kategorie für das Jahr 189 gemäss der beiliegenden Angabe.

Unterschrift

An

Für persönliche Erwerbsbeschäftigungen.

Schein Kategorie.

Preis Rbl., ausgegeben

am

des Jahres sub №.....

Unterschrift des Rentmeisters

Des

.....

Angabe.

Gemäss Art. 66 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer gebe ich die untenfolgenden Auskünfte über die persönliche Erwerbsbeschäftigung, für welche ein Gewerbeschein Kategorie für das Jahr 189 gelöst wird.

- 1) Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnort der Person, auf deren Namen der Schein gelöst wird.

Der obere Theil des Blattes (die Zahlungserklärung) wird abgeschnitten und verbleibt als Eingangsbeleg in der das Document ausgebenden Insitution, und die Angabe wird dem zuständigen Steuerinspector zugesandt.

2) Родъ занятія и мѣсто его произ-
водства.

3) Въ какомъ заведеніи состоитъ при-
казчикомъ 1-го или 2-го класса.

4) Цѣна промысловаго свидѣтельства.

Подпись

2) Art der Beschäftigung und Ort derselben.

3) In welcher Anstalt Commis I. oder II, Classe.

4) Preis des Gewerbescheines.

Unterschrift

Въ.....

Такого то.....

Прилагая при семь документы.....
 покорнѣйше прошу выдать мнѣ бесплатный промысловый билетъ на
 на 189 годъ.

Подпись

Въ.....

Бесплатный билетъ		
выданъ	числа	мѣсяца
года за №		
Подпись казначея		

Такого-то.....

Заявление.

Согласно ст. 66 Положенія о государственномъ промысловомъ
 налогѣ, заявляю нижеслѣдующія свѣдѣнія о..... на
 содержаніе котораго выбирается бесплатный промысловый билетъ
 на 189 годъ.

- 1) На имя кого выбирается бесплатный билетъ.

Фамилія, имя, отчество, званіе и мѣстожительство лица; наименованіе общества, товарищества или установленія и мѣсто его нахождения.

- 2) На какое заведеніе или предпріятіе выбирается бесплатный билетъ.

а. Наименованіе предпріятія или заведенія.

б. Гдѣ оно находится.

- 3) На какой подрядъ или поставку.

а. Гдѣ подрядъ или поставка приняты.

б. На какую сумму.

в. Гдѣ исполняется.

Верхняя часть листа отрѣзывается и оставляется въ учрежденіи, выдающемъ документъ, въ качествѣ оправдательнаго документа, а заявленіе пересылается подлежащему податному инспектору.

An

Des

Unter Beilegung der Documente
 bitte ich ergebenst um Ausgabe eines unentgeltlichen Gewerbe-
 billetes für
 für das Jahr 189

Unterschrift

An

Unentgeltliches Billet

ausgegeben am

des Jahres sub №

Unterschrift des Rentmeisters

Des

Angabe.

Gemäss Art. 66 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer
 gebe ich die untenfolgenden Auskünfte über
 für ^{dessen}_{deren} Unterhalt ein unentgeltliches Gewerbebillet für das
 Jahr 189 gelöst wird.

1) Auf wessen Namen wird das un-
 entgeltliche Billet gelöst.

Familienname, Vor- und Vaters-
 name und Wohnort der Person;
 Bezeichnung der Gesellschaft,
 Genossenschaft oder Institu-
 tion und Ort ihrer Belegenheit.

2) Für welche Anstalt oder wel-
 ches Unternehmen wird das un-
 entgeltliche Billet gelöst.

- a. Bezeichnung des Unter-
 nehmens oder der Anstalt.
 b. Belegenheit derselben.

3) Für welchen Podrjad oder wel-
 che Lieferung.

- a. Wo ist der Podrjad oder
 die Lieferung vergeben
 worden.
 b. Auf welche Summe.
 c. Wo werden sie ausgeführt.

4) На какое складочное помещеніе.

- | | |
|--|--|
| <p>а. Какіе товары содержатся въ складѣ.</p> <p>б. Гдѣ онъ находится.</p> <p>в. Гдѣ находится предпріятіе, къ которому складочное помещеніе относится, и каково наименованіе этого предпріятія.</p> <p>г. За какимъ №, когда и откуда выдано на это предпріятіе промысловое свидѣтельство.</p> | |
| | |

Подпись

4) Für welchen Lagerraum.

- a. Welche Waaren werden im Lagerraum gehalten.
 - b. Wo befindet er sich.
 - c. Wo befindet sich das Unternehmen, zu welchem der Lagerraum gehört und wie wird dieses Unternehmen bezeichnet.
 - d. Unter welcher №, wann und wo ist der Gewerbeschein für dieses Unternehmen ausgegeben worden.
-
-

Unterschrift

Въ

Токого-то

Прилагаю при семь руб. коп., покорнѣйше
 прошу выдать мнѣ промышленное свидѣтельство на торговое предпріятіе
 „.....“ разряда на 189 годъ, согласно прилагаемому заявленію.

Подпись

Верхняя часть листа (платежное объявленіе) отрѣзывается и оставляется въ учрежденіи, выдающемъ доку-
 ментъ, въ качествѣ приходнаго документа, а заявленіе пересылается подлежащему податному инспектору.

Промышленное свидѣтельство на приобрѣ-
 теніе сословныхъ купеческихъ правъ
 выдано „.....“ разряда, цѣною въ руб.
 за № 189 года дня.

Подпись казначея

Въ

Такого-то

Заявленіе.

Желая выбрать промышленное свидѣтельство
 „.....“ разряда, цѣною въ руб., для при-
 писки въ купечество по гильдіи
 города, прошу мнѣ выдать
 это свидѣтельство.

Подпись

Formular № 4.

An

Des

Unter Beilegung von.....Rbl.....Kop., bitte ich ergebenst um Ausgabe eines Gewerbescheines für ein Handelsunternehmen „.....“ Kategorie für das Jahr 189 gemäss der beifolgenden Angabe.

Unterschrift

Gewerbeschein zum Erwerb der kaufmännischen Stadesrechte.

ausgegeben „.....“ Kategorie, Preis.....

Rubel, sub №..... 189 am

Unterschrift des Rentmeisters

An

Des

A n g a b e.

Da ich einen Gewerbeschein „.....“ Kategorie zum Preise von.....Rbl., zwecks Anschreibung zur Kaufmannschaft.....Gilde der Stadt..... zu lösen wünsche, bitte ich, mir einen solchen Schein auszugeben.

Unterschrift

Der obere Theil des Blattes (die Zahlungserklärung) wird abgeschnitten und verbleibt als Eingangsbefugnis in der das Document ausgebenden Institution, und die Angabe wird dem zuständigen Steuerinspector zugesandt.

Предпріятіе №

ЗАЯВЛЕНІЕ

ДЛЯ ПРОМЫШЛЕННЫХЪ ПРЕДПРІЯТІЙ.

(По ст. 123 Полож. о госуд. промысл. налогѣ).

№
дня подъ росписку подъ
1899 г.

- 1) Бланкъ сего заявленія вручается бесплатно, при выдачѣ промысловаго свидѣтельства.
- 2) Плательщикъ обязанъ внести въ этотъ бланкъ всѣ свѣдѣнія, которыя требуются поставленными въ бланкѣ вопросами, и удостовѣрить отвѣты своею подписью.
- 3) По внесеніи въ этотъ бланкъ требуемыхъ свѣдѣній, бланкъ сей долженъ быть поданъ лично или посланъ по почтѣ заказнымъ письмомъ не позже 1-го Апрѣля въ одно изъ учреждений, которыя будутъ указаны Казенною Палатою въ объявленіяхъ, выставленныхъ въ мѣстахъ выдачи промысловыхъ свидѣтельствъ.
- 4) Подача сихъ заявленій къ вышеуказанному сроку обязательна для владѣльцевъ всѣхъ промышленныхъ предпріятій, на которыя выбраны промыслыя свидѣтельства 1, 2, 3, 4 и 5-го разрядовъ повсемѣстно а для владѣльцевъ предпріятій 6-го разряда — только въ столицахъ и мѣстностяхъ первыхъ трехъ классовъ.
- 5) Настоящее заявленіе должно быть подано по каждому предпріятію или заведенію отдѣльно.
- 6) Въ приемѣ сихъ заявленій выдается росписка.
- 7) За неподачу въ установленный срокъ, безъ уважительныхъ причинъ, въ раскладочное присутствіе заявленій по раскладочному сбору, а равно за невключеніе въ поданныя заявленія свѣдѣній, необходимыхъ для опредѣленія оборотовъ и прибылей предпріятій, плательщики означеннаго сбора подвергаются денежному взысканію не свыше ста рублей (ст. 165 Полож. о госуд. промысл. налогѣ).
- 8) За включеніе въ заявленіе завѣдомо невѣрныхъ свѣдѣній, виновные подлежатъ отвѣтственности въ уголовномъ порядкѣ.

Заявленіе.

Въ раскладочное присутствіе.

Заявленіе принято в

Фамилія, имя, отчество и званіе
владѣльца предпріятія, или на-
именованіе фирмы или общества.
Если владѣльцевъ предпріятія
нѣсколько, то всѣ они должны
быть поименованы.

Мѣстожителство хозяина
предпріятія или заведенія (по-
дробный адресъ).

}
}
}
}
}

Unternehmen Nr.

Angabe für Handelsunternehmungen.

(Gemäss Art. 123 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer.)

- 1) Das Blankett dieser Angabe erhält man unentgeltlich bei Ausreichung des Gewerbescheines.
- 2) Der Steuerzahler ist verpflichtet, in dieses Blankett alle Auskünfte einzutragen, welche durch die im Blankett gestellten Fragen gefordert werden, und die Antworten durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Nachdem die geforderten Auskünfte in dieses Blankett eingetragen worden sind, ist dasselbe **nicht später als am 1. April** persönlich oder durch die Post als versicherter Brief einer derjenigen Institutionen zuzustellen, welche in den, an den Ausgabestellen der Gewerbescheine ausgehängten Publicationen vom Cameralhof angegeben werden.
- 4) Die Einreichung dieser Angaben bis zu dem oben angegebenen Termin ist obligatorisch für die Inhaber aller Handelsunternehmungen, für welche Gewerbescheine I. oder II. Kategorie, wo es auch sei, gelöst worden sind, für die Inhaber von Unternehmungen III. Kategorie jedoch nur in den Residenzen und in Ortschaften der drei ersten Classen.
- 5) Diese Angabe muss **für jedes Unternehmen oder für jede Anstalt besonders** eingereicht werden.
- 6) Ueber den Empfang dieser Angaben wird eine Quittung ausgereicht.
- 7) Falls die Angaben für die Repartitionssteuer der Repartitionsbehörde ohne triftige Gründe bis zu dem angesetzten Termin nicht eingereicht werden, sowie falls in die eingereichten Angaben Auskünfte nicht aufgenommen worden sind, welche für die Bestimmung der Umsätze und Gewinnbeträge der Unternehmungen erforderlich sind, so unterliegen die zur Entrichtung der erwähnten Steuer verpflichteten Personen **einer Geldstrafe von nicht mehr als hundert Rubeln** (Art. 165 des Ges. über die Reichs-Gewerbsteuer).
- 8) Falls in die Angabe **wissentlich unwahre Auskünfte** aufgenommen worden sind, so unterliegen die Schuldigen der **criminalrechtlichen Verantwortung**.

Angabe.

An die Repartitionsbehörde.

Familienname, Vor- und Vatersname {
und Stand des Inhabers der Unter-
nehmungen oder Bezeichnung der
Firma oder der Gesellschaft. }

Falls mehrere Inhaber des Unter-
nehmens vorhanden sind, so müssen
sie alle aufgegeben werden. }

Wohnort des Inhabers des Unternehmens {
oder der Anstalt (genaue Adresse). }

Вопросы.

- 1) Какого рода торговое заведение или предприятие имѣть плательщикъ, т. е. имѣть ли лавку, магазинъ, амбаръ, дворъ, подрядъ и т. п.; какимъ товаромъ торгуетъ, и производится ли торговля оптомъ, въ розницу или по мелочамъ.
- 2) Гдѣ находится заведеніе:
если въ городѣ, то указать городъ, улицу, домъ, торговый рядъ и т. п.,
если внѣ города, то указать уѣздъ, волость, селеніе.
- 3) Сколько покоевъ или комнатъ и сколько входовъ для покупателей имѣется въ заведеніи.
- 4) Сколько имѣется складочныхъ помѣщеній при самомъ заведеніи, и отдѣльно отъ него (какъ снабженныхъ платными свидѣтельствами, такъ и бесплатными билетами), съ указаніемъ, гдѣ именно каждое складочное помѣщеніе находится.
- 5) За какую годовую плату нанималось въ прошедшемъ году помѣщеніе, занятое заведеніемъ, а также каждое складочное помѣщеніе.
Если торговое помѣщеніе нанято было за общую плату, вмѣстѣ съ квартирой хозяина заведенія, то нужно указать эту общую плату, съ отмѣткой, что плата показана вмѣстѣ съ квартирой; если же помѣщеніе не наемное, то слѣдуетъ только отмѣтить „не наемное“.
- 6) Кто завѣдуетъ заведеніемъ: самъ хозяинъ, или членъ семьи и какой, или наемный уполномоченный приказчикъ 1-го класса.
- 7) Сколько въ заведеніи находилось въ прошломъ году при торговѣ лицъ. *)
- 8) Сколько въ прошедшемъ году было израсходовано на уплату жалованья, въ виду денежныхъ выдачъ.**)
- 9) Во сколько обошлось за прошлый годъ содержаніе (довольствіе натурой, помѣщеніе, столъ) всѣхъ вообще служащихъ въ заведеніи, кромѣ членовъ семьи хозяина (въ рубляхъ, по оцѣнкѣ хозяина).
- 10) Какой былъ въ прошедшемъ году оборотъ по заведенію? (въ рубляхъ). ***)
Оборотомъ считается: а. для торговыхъ предприятий, продающихъ товары — сумма годовой валовой выручки по продажѣ товаровъ какъ на наличныя деньги, такъ и въ кредитъ, со включеніемъ суммъ, выроченныхъ по подрядамъ и поставкамъ и по ярмарочной торговлѣ; б. для отдѣльныхъ подрядовъ и поставокъ, т. е. когда поставляется товаръ не изъ собственного оплаченнаго отдѣльнымъ свидѣтельствомъ торговаго заведенія — сумма, полученная поставщикомъ или подрядчикомъ или причитающаяся ему за выполненный подрядъ; в. для банковскихъ заведеній, ссудныхъ кассъ и мѣняльныхъ лавокъ — валовая сумма всѣхъ поступленій въ теченіи года по активнымъ операціямъ какъ на собственный капиталъ, такъ и на вклады и всякаго рода оборотныя средства (по кассѣ, счетамъ и комиссіоннымъ операціямъ); г. для банъ, меблированныхъ комнатъ и гостинницъ — валовая выручка за годъ.
- 11) Какую прибыль получилъ плательщикъ въ прошедшемъ году?
Это свѣдѣніе для плательщика не обязательно; но при сообщеніи цифры прибыли, плательщикъ можетъ объяснить обстоятельства, вліявшія на ея увеличеніе или уменьшеніе противъ предыдущаго года.

Подпись плательщика или его довѣреннаго

*) Членовъ семьи чел.; наемныхъ приказчиковъ ;
прочихъ служащихъ при заведеніи (работниковъ всякаго рода) чел.
**) Уполномоченному , всѣмъ остальнымъ приказчикамъ
прочимъ служащимъ , итого
***) Общій оборотъ , въ томъ числѣ по ярмаркамъ
по подрядамъ и поставкамъ

Fragen.

- 1) Welcher Art Handelsanstalt oder Unternehmen hat der Steuerzahler, d. h. hat er einen Laden, ein Magazin, einen Speicher, einen Hof, einen Podrjad u. s. w.; mit welchen Waaren handelt er und betreibt er den Handel en gros, en detail oder als Kleinhandel?
- 2) Wo befindet sich die Anstalt:
wenn in der Stadt, so ist die Stadt, die Strasse, das Haus, die Budenreihe u. s. w. anzugeben.
wenn ausserhalb der Stadt, so ist der Kreis, die Gemeinde, die Ansiedelung anzugeben.
- 3) Wieviel Räume od. Zimmer u. wieviel Eingänge f. d. Käufer hat die Anstalt.
- 4) Wieviel Lagerräume befinden sich bei der Anstalt selbst und wieviel getrennt von ihr (sowohl mit bezahlten Scheinen, als auch mit unentgeltlichen Billeten versehene); hierbei ist anzugeben, wo namentlich jeder Lagerraum sich befindet.
- 5) Wieviel betrug im vergangenen Jahre der Jahres-Miethzins für das von der Anstalt eingenommene Local, sowie für jeden Lagerraum. Wenn das Handelslocal zusammen mit der Wohnung des Inhabers der Anstalt für eine Gesamtsumme gemiethet worden ist, so ist diese Gesamtsumme anzugeben, mit der Bemerkung, dass die Miethe auch für die Wohnung angegeben worden ist; wenn das Local kein gemiethetes ist, so ist zu bemerken „nicht gemiethet“.
- 6) Wer verwaltet die Anstalt: der Inhaber selbst, oder ein Familienglied und zwar welches, oder ein angemieteter bevollmächtigter Commis I. Classe.
- 7) Wieviel Personen waren im Vorjahre in der Anstalt beim Handel beschäftigt*).
- 8) Wieviel wurde im vergangenen Jahre zur Zahlung von Gagen an Geld verausgabt**).
- 9) Auf wieviel stellte sich für das vorige Jahr der Unterhalt (Naturalverpflegung, Quartier, Beköstigung) überhaupt aller Angestellten der Anstalt, ausgenommen die Familienglieder des Inhabers (in Rubeln, nach der Schätzung des Inhabers).
- 10) Wie gross war im vergangenen Jahre der Umsatz der Anstalt? (in Rubeln***). Als Umsatz gilt: a. für Handelsunternehmungen, welche Waaren verkaufen, — die Summe des Jahres-Bruttoerlöses für den Verkauf von Waaren sowohl gegen baar, als auch auf Credit, mit Einschluss der für Podrjäd und Lieferungen und der vom Jahrmarktshandel gelösten Summen; b. für einzelne Podrjäd und Lieferungen, d. h. wenn die Waaren nicht aus der eigenen, mit einem besonderen Schein versehenen Handelsanstalt geliefert werden — die Summe, welche der Lieferant oder Podrjadtschik erhalten hat oder welche ihm für den erfüllten Podrjad zukommt; c. für Bankanstalten, Leihcassen und Wechselläden — die Bruttosumme aller im Laufe des Jahres erfolgten Eingänge von den Activ-Operationen sowohl mit eigenem Capital, als auch mit Einlagen und Umsatzmitteln jeder Art (per Cassa, auf Rechnung und commissionsweise); d. für Badstuben, möblirte Zimmer und Gasthäuser — der Bruttoerlös für das Jahr.
- 11) Wieviel Gewinn erzielte der Steuerzahler im vergangenen Jahre?
Diese Auskunft ist für den Steuerzahler nicht obligatorisch; falls er jedoch die Gewinnsumme angiebt, kann der Steuerzahler die Umstände erläutern, welche das Steigen oder Sinken des Gewinnes gegen das Vorjahr beeinflusst haben.

Unterschrift des Steuerzahlers oder seines Bevollmächtigten

*) Familienglieder Personen; angemietete Commis ;
sonstige bei der Anstalt Angestellte (Arbeiter jeder Art) Personen.
**) An den Bevollmächtigten, an alle anderen Commis,
an die übrigen Angestellten, im Ganzen

***) Gesamt-Umsatz, darunter von Jahrmärkten,
für Podrjäd und Lieferungen

Предпріятіе №

ЗАЯВЛЕНІЕ**Для торговыхъ предпріятій.**

(По ст. 123 Полож. о госуд. промысл. налогѣ).

№ дня подѣ росписку подѣ

1899 г.,

Заявленіе принято в

- 1) Бланкъ сего заявленія вручается бесплатно, при выдачѣ промысловаго свидѣтельства.
- 2) Плательщикъ обязанъ внести въ этотъ бланкъ всѣ свѣдѣнія, которыя требуются поставленными въ бланкѣ вопросами, и удостовѣрить отвѣтъ своею подписью.
- 3) По внесеніи въ этотъ бланкъ требуемыхъ свѣдѣній, бланкъ сей долженъ быть поданъ лично или посланъ по почтѣ заказнымъ письмомъ **не позже 1-го Апрѣля** въ одно изъ учрежденій, которыя будутъ указаны Казенною Палатою въ объявленіяхъ, выставленныхъ къ мѣстамъ выдачи промысловыхъ свидѣтельствъ.
- 4) Подача сихъ заявленій къ вышеуказанному сроку обязательна для владѣльцевъ всѣхъ торговыхъ предпріятій, на которыя выбраны промысловыя свидѣтельства 1-го и 2-го разряда повсемѣстно, а для владѣльцевъ предпріятій 3-го разряда — только въ столицахъ и мѣстностяхъ первыхъ трехъ классовъ.
- 5) Настоящее заявленіе должно быть подано **по каждому предпріятію или заведенію отдѣльно.**
- 6) Въ приемъ сихъ заявленій выдается росписка.
- 7) За неподачу въ установленный срокъ, безъ уважительныхъ причинъ, въ раскладочное присутствіе заявленій по раскладочному сбору, а равно за невключеніе въ поданныя заявленія свѣдѣній, необходимыхъ для опредѣленія оборотовъ и прибыли предпріятій, плательщики означеннаго сбора подвергаются **денежному взысканію не свыше ста рублей** (ст. 165 Полож. о госуд. промысл. налогѣ).
- 8) За включеніе въ заявленіе **завѣдомо невѣрныхъ свѣдѣній**, виновные подлежатъ ответственности въ уголовномъ порядкѣ.

Заявленіе.

Въ раскладочное присутствіе.

Фамилія, имя, отчество и званіе
владѣльца предпріятій, или на-
именованіе фирмы или общества.
Если владѣльцевъ предпріятія
нѣсколько, то всѣ они должны
быть поименованы.

Мѣстожительство хозяина
предпріятія или заведенія (по-
дробный адресъ).

Unternehmen Nr.

Angabe

für gewerbliche Unternehmungen.

(Gemäss Art. 123 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer.)

- 1) Das Blankett dieser Angabe erhält man unentgeltlich bei Ausreichung des Gewerbescheines.
- 2) Der Steuerzahler ist verpflichtet, in dieses Blankett alle Auskünfte einzutragen, welche durch die im Blankett gestellten Fragen gefordert werden, und die Antworten durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Nachdem die geforderten Auskünfte in dieses Blankett eingetragen worden sind, ist dasselbe **nicht später als am 1. April** persönlich oder durch die Post als versicherter Brief einer derjenigen Institutionen zuzustellen, welche in den, an den Ausgabestellen der Gewerbescheine ausgehängten Publicationen vom Cameralhof angegeben werden.
- 4) Die Einreichung dieser Angaben bis zu dem oben angegebenen Termin ist obligatorisch für die Inhaber aller gewerblichen Unternehmungen, für welche Gewerbescheine I., II., III., IV. und V. Kategorie, wo es auch sei, gelöst worden sind, für die Inhaber von Unternehmungen VI. Kategorie jedoch nur in den Residenzen und in Ortschaften der drei ersten Classen.
- 5) Diese Angabe muss **für jedes Unternehmen oder für jede Anstalt besonders** eingereicht werden.
- 6) Ueber den Empfang dieser Angaben wird eine Quittung ausgereicht.
- 7) Falls die Angaben für die Repartitionssteuer der Repartitionsbehörde ohne triftige Gründe bis zu dem angesetzten Termin nicht eingereicht werden, sowie falls in die eingereichten Angaben Auskünfte nicht aufgenommen worden sind, welche für die Bestimmung der Umsätze und Gewinnbeträge der Unternehmungen erforderlich sind, so unterliegen die zur Entrichtung der erwähnten Steuer verpflichteten Personen **einer Geldstrafe von nicht mehr als hundert Rubeln** (Art. 165 des Ges. über die Reichs-Gewerbsteuer).
- 8) Falls in die Angabe **wissentlich unwahre Auskünfte** aufgenommen worden sind, so unterliegen die Schuldigen der **criminalrechtlichen Verantwortung**.

Angabe.

An die Repartitionsbehörde.

Familienname, Vor- und Vatersname
und Stand des Inhabers der Unternehmungen oder Bezeichnung der Firma oder der Gesellschaft.

Falls mehrere Inhaber des Unternehmens vorhanden sind, so müssen sie alle aufgegeben werden.

Wohnort des Inhabers des Unternehmens oder der Anstalt (genaue Adresse).

1899, gegen die Quittung von den, entgegengenommen von

Вопросы.

- 1) Какого рода промышленное заведение или предприятие имѣетъ плательщикъ, т. е. фабрику, заводъ, артель рабочихъ (каменьщиковъ и т. пр.), мельницу, добываніе руды, парходное предприятие.
- 2) Гдѣ находится заведение или предприятие :
если въ городѣ, то указать городъ, улицу, домъ;
если внѣ города, то указать уѣздъ, волость, селеніе.
- 3) Сколько складочныхъ помѣщеній содержится какъ при томъ заведеніи, такъ и отдѣльно отъ него, съ указаніемъ, гдѣ именно каждое складочное помѣщеніе находится.
- 4) Сколько и какихъ машинъ или другихъ орудій производства, опредѣляющихъ его размѣры, находится въ заведеніи (ткацкихъ станковъ, прядильныхъ веретенъ, вальцовъ, жерновыхъ поставовъ и т. под.).
- 5) Какою силою приводятся въ дѣйствіе работающія въ заведеніи машины или орудія производства (людьми, лошадьми, водою, паровою или электрическою силою, либо газо- и бензино-моторомъ, и т. д.), и какъ велика сила двигателей.
- 6) Какое количество рабочихъ находилось въ заведеніи въ истекшемъ году.
Въ счетъ рабочихъ должны быть включены какъ рабочіе при главномъ производствѣ и во всѣхъ вспомогательныхъ мастерскихъ, такъ и занятые работами отъ заведенія на сторонѣ, а равно мастера и низшіе служащіе, — независимо отъ способа найма сихъ рабочихъ, (поденно, помѣсячно, погодно и проч.). Рабочіе, моложе 17 и старше 55 лѣтъ, считаются два за одного. Если въ заведеніи число рабочихъ въ теченіи года неодинаково, то показать наименьшее число ихъ, наибольшее число и среднее количество, при которомъ заведеніе работаетъ обыкновенно.
- 7) Сколько было при заведеніи управляющихъ, приказчиковъ, конторщиковъ и т. п. служащихъ, не относящихся къ числу рабочихъ, а составляющихъ администрацію заведенія.
- 8) Сколько въ истекшемъ году уплачено : а. заработной платы рабочимъ, и б. жалованья служащимъ.
- 9) Во сколько обошлось въ истекшемъ году содержаніе (довольствіе натурой, помѣщеніе, столъ, платье) рабочихъ и прочихъ служащихъ (въ рубляхъ, по цѣнѣ хозяина).
- 10) а. Какое сырье и въ какомъ количествѣ добыто въ истекшемъ году?
б. Какое количество товаровъ и какихъ именно было выработано въ истекшемъ году?
Количество должно быть показано въ пудахъ, аршинахъ, штукахъ и т. п. единицахъ, которыми обыкновенно принято измѣрять сырье и товары, производимые въ предприятии.
- 11) Сколько продано сырья и товаровъ въ теченіе прошлаго года какъ съ самой фабрики или завода, такъ и изъ складочныхъ помѣщеній.
Количество должно быть показано въ тѣхъ же единицахъ, какъ и въ предыдущемъ вопросѣ.
- 12) Какой былъ въ истекшемъ году оборотъ по заведенію или предприятию?
Оборотомъ считается : а. для промышленныхъ предприятий, занимающихся добычей или переработкой сырья — валовая стоимость проданнаго сырья; б. для предприятий, занимающихся производствомъ товаровъ — стоимость выработанныхъ въ истекшемъ году издѣлій, проданныхъ какъ изъ самаго промышленнаго заведенія, такъ и изъ складовъ; в. для заведеній, занимающихся переработкою чужихъ матеріаловъ — валовой годовой заработокъ; г. для предприятий перевозочныхъ и для самостоятельныхъ рабочихъ артелей — валовая сумма годоваго заработка.
- 13) Какую прибыль по предприятию получили плательщикъ въ истекшемъ году.
Сообщеніе свѣдѣній по этому предмету для плательщика не обязательно; но при сообщеніи же цифры прибыли плательщикъ можетъ объяснить обстоятельства, влияющія на увеличеніе или уменьшеніе прибыли противъ предыдущаго года.

Подпись плательщика.....

Fragen.

- 1) Welcher Art gewerblicher Anstalten oder Unternehmungen besitzt der Steuerzahler, d. h. hat er eine Fabrik, einen Arbeiterartell (Maurerartell u. s. w.), eine Mühle, ein Bergwerk, ein Dampferunternehmen.
- 2) Wo befindet sich die Anstalt oder das Unternehmen:
wenn in der Stadt, so ist die Stadt, die Strasse, das Haus anzugeben;
wenn ausserhalb der Stadt, so ist der Kreis, die Gemeinde, die Ansiedelung anzugeben.
- 3) Wieviel Lagerräume werden b. d. Anstalt selbst, u. wieviel gesondert von ihr unterhalten; hierbei ist anzugeben, wo namentl. j. Lagerraum sich befindet.
- 4) Wieviel und welche Maschinen und andere, den Umfang des Betriebes kennzeichnende Betriebswerkzeuge befinden sich in der Anstalt (Webstühle, Spindeln, Walzen, Mühlsteingänge u. ähnl.)
- 5) Durch welche Kraft werden die in der Anstalt arbeitenden Maschinen oder Betriebswerkzeuge in Thätigkeit gesetzt (durch Menschen, Pferde, Wasser, durch Dampf- oder elektrische Kraft, oder durch Gas- oder Benzinmotore u. s. w.), und wie stark ist die Kraft der Motore.
- 6) Wieviel Arbeiter hatte die Anstalt im vergangenen Jahre?
(Zur Zahl der Arbeiter müssen sowohl die Arbeiter im Hauptbetriebe und in allen Hülfswerkstätten, als auch die auswärts mit Arbeiten für die Anstalt beschäftigten gerechnet werden, sowie die Meister und die Unterbeamten — unabhängig von der Art und Weise der Anmietung dieser Arbeiter (tageweise, monatlich, jährlich u. s. w.). Von Arbeitern, welche jünger als 17 und älter als 55 Jahre sind, zählen zwei für einen. Falls die Arbeiterzahl der Anstalt im Laufe des Jahres nicht die gleiche ist, so ist die niedrigste, die höchste und die mittlere Anzahl anzugeben, bei welcher die Anstalt gewöhnlich arbeitet.)
- 7) Zahl der bei der Anstalt beschäftigten Leiter, Commis, Comptoirbeamten u. ähnl. Angestellten, welche nicht zur Zahl der Arbeiter, sondern zur Administration der Anstalt gehören.
- 8) Wieviel wurde im verflossenen Jahre gezahlt: a. an Arbeitslohn an die Arbeiter, und b. an Gage an die Angestellten.
- 9) Auf wieviel stellte sich im verflossenen Jahre der Unterhalt (Naturalverpflegung, Quartier, Beköstigung, Kleidung) der Arbeiter und der übrigen Angestellten (in Rubeln, nach dem Preise des Inhabers).
- 10) a. Welches Rohmaterial und wieviel wurde im verflossenen Jahre gewonnen?
b. Welche Waaren und wieviel wurden im verflossenen Jahre hergestellt?
Die Anzahl muss in Pud, Arschin, Stück u. ähnl. Einheiten angegeben werden, welche für die im Unternehmen hergestellten Rohmaterialien und Waaren üblich sind.
- 11) Wieviel Rohmaterial und Waaren wurden im Laufe des vergangenen Jahres sowohl von der Fabrik oder Anstalt selbst, als auch aus den Lagerräumen verkauft. Die Anzahl muss in denselben Einheiten angegeben werden, wie bei der vorhergehenden Frage.
- 12) Wie gross war im verfloss. J. d. Umsatz d. Anstalt od. d. Unternehmens?
Als Umsatz gilt: a. für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit der Gewinnung und Verarbeitung von Rohmaterial beschäftigen — der Bruttowert des verkauften Rohmaterials; b. für Unternehmungen, welche sich mit der Production von Waaren beschäftigen — der Werth der im verflossenen Jahre hergestellten Erzeugnisse, welche sowohl aus der gewerblichen Anstalt selbst, als auch aus den Lagerräumen verkauft wurden; c. für Unternehmungen, welche sich mit der Verarbeitung fremder Materialien beschäftigen — der Jahres — Bruttoverdienst; d. für Beförderungsunternehmungen und für selbstständige Arbeiterartells — die Bruttosumme des Jahresverdienstes.
- 13) Wieviel Gewinn erzielte der Steuerzahler im verflossenen Jahr vom Unternehmen. Die Angabe von Auskünften über diesen Gegenstand ist für den Steuerzahler nicht obligatorisch; falls er jedoch die Gewinnsumme angiebt, kann der Steuerzahler die Umstände erläutern, welche das Steigen oder Sinken des Gewinns gegen das Vorjahr beeinflusst haben.

Unterschrift des Steuerzahlers.....

Verzeichniss derjenigen Waaren, mit welchen der Handel auf Gewerbescheine für Handels- anstalten III. Kategorie nicht gestattet ist.

(Vom Finanzminister bestätigt am 1. December 1898.)

1. Edelsteine; Erzeugnisse aus Gold und Platina.
2. Erzeugnisse aus Silber, Bronze, Melchior und Britanniametall, — mit Ausnahme kleiner billiger Erzeugnisse aus diesen Metallen, wie z. B. Kreuzchen, Ringe, Ohrringe u. ähnl.
3. Jeglicher Art Erzeugnisse aus Marmor, Jaspis, Nephrit und anderen werthvollen Steinarten, — mit Ausnahme kleiner billiger Erzeugnisse aus diesen Steinarten.
4. Jeglicher Art Erzeugnisse aus Majolika.
5. Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und Erzeugnisse daraus, — ausgenommen kleine billige Erzeugnisse aus diesen Materialien.
6. Antiquitäten.
7. Maschinen und Maschinentheile, — ausgenommen gebrauchte Theile von landwirthschaftlichen Maschinen.

Anmerkung. Als Maschinen gelten nicht Kaffeemöhlen, Fleischhackmaschinen und andere ganz einfache Geräthschaften für den häuslichen Bedarf.

8. Unbearbeitete Metalle, — ausgenommen Eisen, Guss-
eisen, Zinn und Blei.
9. Equipagen auf Federn und auf Puffern, sowie aller
Zubehör zu ihnen.

*) Seite 82 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 1898.

10. Metallsärge; feuersichere Schränke; Betten und Waschtische, — ausgenommen billige; Feder- und Drahtnetzmatratzen.

11. Theemaschinen, — ausgenommen solche aus Messing; kupferne Casserollen, Schalen und Wasserkessel (тазы и кубы).

12. Waffen jeder Art.

13. Optische, photographische, chirurgische, physikalische und ähnliche Apparate und elektro-technische Bedarfsartikel.

14. Wasserfilter und Wasserleitungszubehör, sowie Douchen und Wannen aus Metall.

15. Polstermöbel, geschnitzte Möbel, sowie polirte und wachsirte Möbel, — ausgenommen gebrauchte Möbel.

16. Spiegel von mehr als 48 Quadrat-Werschok.

17. Musikinstrumente, — ausgenommen solche für das einfache Volk.

18. Bilder in Handmalerei.

19. Erzeugnisse aus Gummi und Guttapercha, — ausgenommen Galoschen, Kinderspielzeug und kleine Erzeugnisse, wie z. B. Käämme, Ringe, Knöpfe u. ähnl.

20. Jegliches Pferdegeschirr und Riemenzeug, — ausgenommen einfachen Bauern- und Lastfuhrwerk-Anspann nebst Zubehör und billige, ortübliche Sättel.

21. Chagrin-, Chevreaux-, Sämisch-, Glacé-, Elenn-, Lack- und gepresstes Leder und Erzeugnisse daraus.

22. Farben, — ausgenommen Leimfarben; Droguen in den Residenzen und in Ortschaften der beiden ersten Classen.

23. Pelzwerk, — mit Ausnahme von Wolfs-, Hasen-, Eichhorn- und Hausthierfellen; Eider- und Schwanendaunen, sowie Schmuckfedern ausländischen Ursprungs.

24. Fertige neue Kleider, — ausgenommen solche für das einfache Volk- und Leibwäsche aus feiner Leinwand.

25. Ausländische Spitzen, Tüll, Blonden, Batist-Einsätze und -Stickereien.

26. Jeglicher Art Zeuge und Gewebe, — ausgenommen Barchent, Calico, Hausleinwand (домашний холстъ), Mitkal, Nanking, Kitaika, Ssarpinka, Kumatsch, Gurte (кушаки), Bänder, Borten (ленты, тесьма), sowie einfachen russischen Zitz in Abschnitten und Restern von nicht mehr als 10 Arschin.

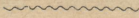
27. Ausländische Erzeugnisse jeglicher Art, — ausgenommen kleine Galanteriewaaren, wie Knöpfe, Haken, Näh- und Stecknadeln u. ähnl.

28. In Fabriken hergestellte Teppiche; Officierssachen und fertige Männer- und Frauenhüte, — ausgenommen solche für das einfache Volk.

29. Porzellan- und Crystallwaaren, — ausgenommen Geschirr (посуда).

30. Gastronomische und Colonialwaaren.

Anmerkung. Der ausschliessliche (специальная) Handel mit Thee, Zucker und Kaffee, Parfümerieartikeln, Lampen, Tapeten, Garn und russischen Spitzen ist den Anstalten dritter Kategorie nicht gestattet.



Verzeichniss derjenigen Waaren, deren Verkauf ausserhalb städtischer Ansiedelungen auf Gewerbescheine für den Handel im Umher- fahren und Umhertragen gestattet ist.

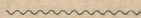
(Vom Finanzminister bestätigt am 1. December 1898.)

1. Jeglicher Art Gegenstände religiöser Verehrung für Christen, — falls der Verkauf dieser Gegenstände von Personen bewerkstelligt wird, welchen solches durch das Gesetz nicht verboten ist.
2. Jeglicher Art Galanteriewaaren russischer Production und kleine Galanteriewaaren ausländischer Production, wie Knöpfe, Haken u. ähnl.
3. Manufacturwaaren russischer Production.
4. Hüte, Mützen (шапки, фуражки) und fertige Kleider jeglicher Art.
5. Pelzwerk von Hirsch, Wolf, Eichhörnchen, Hasen und Hausthieren.
6. Lederwaaren; Schuhwerk, Gummigalosen und Wachstuch.
7. Alle Arten Schmiere für Achsen, Räder, Riemen u. ähnl.; Zusammensetzungen zum Putzen von Metallen, zum Kitteln von Porcellan, Glas u. ähnl.
8. Kosmetische Artikel russischer Production.
9. Wurzeln, Kräuter und Samen jeder Art, darunter auch solche zu Heilzwecken und zum Färben.
10. Uhren, — ausgenommen in Gold gefasste.
11. Musikinstrumente für das einfache Volk.
12. Büsten, Statuetten und andere ähnliche Sachen aus Gyps, Alabaster und Thon.

*) Seite 31 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 1898.

13. Kinderspielzeug.
14. Schreibmaterialien.
15. Geschirr und Küchengeräthschaften.
16. Stricke, Netze, Säcke und Matten (цыновки).
17. Messerwaaren und Beschlagsartikel (ножевой и скобяной товаръ), Sensen und Sichel.
18. Waagen jeder Art nebst Zubehör.
19. Handinstrumente für Handwerker.
20. Jagdblei und -Schrot.
21. Körbe und jegliche Erzeugnisse aus Draht und Blech; Rouleaux, Schirme, Lehnstühle, Stühle, Tische, Lauben, Blumenständer u. ähnl. Erzeugnisse aus Rohr und Ruthen.
22. Jeglicher Art landwirthschaftliche Geräthschaften.
23. Colonialwaaren.
24. Künstliche Mineral- und Fruchtwasser.
25. Tabakswaaren.
26. Alle in dieses Verzeichniss nicht aufgenommenen Gegenstände, welche in dem zu P. 30 des Art. 6 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer beigelegten Verzeichniss derjenigen Waaren genannt sind, mit welchen im Umhertragen und Umherfahren ohne Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer zu handeln gestattet ist. *)

*) Seite 103 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 1898.




Verzeichniss derjenigen Erzeugnisse einheimischer Production und anderer Producte und Waaren, welche ohne Entrichtung der Reichs-Gewerbsteuer aus Russland in das Ausland exportirt werden dürfen, unter der Bedingung, dass für den Versandhandel mit diesen Gegenständen keine Comptoirs oder Handelsanstalten und Lager unterhalten werden.

(Vom Finanzminister bestätigt am 1. December 1898).

1. Mehl jeder Art und Erzeugnisse daraus, Stärke und folgende Nahrungsmittel: Zucker, Syrup, Confect, eingekochte Säfte, Pfefferkuchen, Gebäck, Käse, animalische und vegetabilische Fette, sowie Honig, Pilze, Früchte und Beeren.
2. Getrocknete, gesalzene und geräucherte Fische und Fischconserven.
3. Traubenweine.
4. Thiere, — ausgenommen Pferde, — sowie jegliche Gegenstände der Thierzucht und der Milchwirtschaft; Erzeugnisse aus Pferdehaar und Borsten.
5. Daunen und Federn.
6. Baumwollgarn und Erzeugnisse daraus.
7. Flachs und Hanf, sowie Erzeugnisse daraus; Hopfen.
8. Kleider und Kopfputz, jeder Art Kleidungszubehör und bearbeitetes Pelzwerk jeder Art.
9. Schuhwerk und jegliche Erzeugnisse aus Leder, Gummi elasticum, Kautschuk und Guttapercha.
10. Papier jeder Art und jeglicher Art Erzeugnisse daraus, darunter auch solche aus geknetetem Papier (papier maché).

*) Seite 16 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 18 8.

11. Jeder Art Erzeugnisse aus Stroh und Holzspahn.
 12. Farben und Farbstoffe.
 13. Producte der trockenen Destillation von Holz.
 14. Jeder Art Gold-, Silber- und Platina-Erzeugnisse, mit und ohne Steine; jegliche Juwelier-Arbeiten, Posamente aus Gold, Silber und Flittergold.
 15. Jeder Art Erzeugnisse aus Bronze, plattirtem Silber, verschiedenen Legirungen, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Zink, Gusseisen, Eisen, Stahl und anderen Metallen.
 16. Verarbeiteter Alabaster, Erzeugnisse aus Gyps, Marmor, Porphyr, Schiefer, Jaspis und ähnl. Steinarten.
 17. Geschirr und überhaupt jegliche Erzeugnisse aus Thon, Fayence und Glas.
 18. Jeder Art Holz-, Tischler-, Drechsler- und geschnittene Arbeiten.
 19. Lichte, Fackeln, Dochte, Zündhölzchen jeder Art, Seife und Siegelack.
 20. Jeder Art Erzeugnisse aus zusammengesetzten Materialien: Steinen, Metall, Knochen, Horn, Holz, Glas, Meerscham, Fischbein und anderen Materialien.
- 

Anhang.

Circular des Finanzministers, betr. den Modus der Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von den nach der I. Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen steuernden Personen, welche bei Unternehmungen angestellt sind, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind *).

Gemäss Art. 58 des Gesetzes über die Reichs-Gewerbsteuer wird der Betrag der Grund-Gewerbsteuer für Personen, die zum Bestande der Directionen, Conseils, Disconto- und Aufsichts-Comités und Revisions-Commissionen von Unternehmungen gehören, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, sowie für die Leiter (для управляющихъ) solcher Unternehmungen, deren Gehülfen und Bevollmächtigte nach der Gesamtheit der Gage und Vergütung jeglicher Art berechnet, welche jene Personen im Laufe des Jahres von allen Unternehmungen, in deren Dienst sie stehen, erhalten. Gemäss der dem Gesetz beiliegenden Tabelle der Sätze der Grund-Gewerbsteuer für persönliche Erwerbsbeschäftigungen sind die genannten Beschäftigungen der I. Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen zugezählt, für welche eine Steuer von je 2 Rbl. für je hundert Rubel Vergütung zu entrichten ist.

Da die von den oben erwähnten Personen zu entrichtende Gewerbsteuer einerseits den Charakter einer Einkommensteuer trägt, und andererseits es ungewiss ist, von welcher Summe der Vergütung, welche jene Personen, vielfach von

*) Cf. Seite 34 und 100 der Ausgabe des Gesetzes von N. Kymmel, Riga, 1898.

mehreren Unternehmungen, nach Ablauf des Operationsjahres erhalten, die Steuer entrichtet werden soll, hat der Finanzminister es für nothwendig erachtet, durch ein an die Cameralhöfe gerichtetes Circular vom 3. December 1898 sub № 32245 unter Abweichung von der allgemeinen Regel, nach welcher die Gewerbescheine auf ein Jahr oder auf ein halbes Jahr im voraus zu lösen sind, für die genannten Personen einen besonderen Modus der Entrichtung der Grund-Gewerbsteuer festzustellen.

Gemäss diesem Modus haben Personen, die nach der I. Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen besteuert werden, ohne Lösung besonderer Gewerbescheine die Gewerbesteuer auf Grundlage folgender Regeln zu entrichten:

1) In denjenigen Fällen, wo die Höhe des Gehalts oder der Vergütung der genannten Personen im voraus bestimmt ist, wird die von ihnen zu erhebende Gewerbsteuer — 2 Rbl. von je 100 Rbl. der Vergütung — von der Direction oder der Agentur der Actiengesellschaften, Gesellschaften auf Antheilscheine und der übrigen rechenschaftspflichtigen Unternehmungen, in deren Dienst die genannten Personen stehen, im voraus für ein Jahr zurückbehalten und zum 1. Januar der örtlichen Rentei gegen eine besondere Quittung eingezahlt.

2) In denjenigen Fällen, wo der Betrag der von den genannten Personen zu empfangenden Vergütungen am Anfang des Jahres noch nicht bestimmt ist, muss die von ihnen zu entrichtende Gewerbsteuer von der Direction oder der Agentur des betreffenden rechenschaftspflichtigen Unternehmens nach dem oben angegebenen Berechnungsmodus zurückbehalten und gegen eine besondere Quittung der örtlichen Rentei eingezahlt werden, und zwar gleichzeitig mit der Entrichtung der von dem rechenschaftspflichtigen Unternehmen zu bezahlenden Steuer vom Capital und der Procentsteuer vom Gewinn.

3) Bei der Zurückbehaltung der Grund-Gewerbsteuer von den oben erwähnten Personen (Art. 1 u. 2) müssen von ihnen gleichfalls zurückbehalten werden: a. die Krons-Zuschlagssteuern von der Grund-Gewerbsteuer, wo solche Zuschlagssteuern festgesetzt sind, und b. die festgesetzten Landschafts-, städtischen und anderen örtlichen Steuern. Alle

diese Steuern müssen gleichzeitig mit der Grund-Gewerbesteuer in der oben festgesetzten Ordnung der Rentei, zwecks Uebergabe je nach der Hingehörigkeit, eingezahlt werden.

4) Die Ordnungsmässigkeit der seitens der oben erwähnten Personen für die persönlichen Erwerbsbeschäftigungen entrichteten Grund-Gewerbsteuer unterliegt in vorgeschriebener Ordnung der Controle, und zwar bei Gelegenheit der Rechnungslegung über die Entrichtung der Ergänzungs-Gewerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Inhaltsübersicht.

Vom Finanzminister am 22. November 1898 bestätigte Instruction betr. die Ordnung der Ausgabe der Gewerbescheine und -Billette.

	Seite.
Von den Institutionen, welche die Gewerbescheine und -Billette ausgeben und von der Versorgung dieser Institutionen mit den erforderlichen Blanketten	5
Zeit und Ort der Lösung der Gewerbepapiere und Giltigkeitsdauer derselben	7
Von den Personen, auf deren Namen die Gewerbescheine und -Billette ausgegeben werden	9
Von der Ordnung der Lösung der Gewerbepapiere	9
Von den Steuern für die ausgegebenen Gewerbescheine	17
Von der Ausgabe der Kaufmanns-Standesscheine	19
Von dem Umtausch der Gewerbescheine	24
Von der Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Ausgabe der Gewerbepapiere	25
Von der Rechnungslegung	26

Formular Nr. 1. Angabe für Gewerbescheine	29
Formular Nr. 2. " " persönliche Erwerbsbeschäftigungen	33
Formular Nr. 3. " " unentgeltliche Billette	37
Formular Nr. 4. " " Gewerbescheine zum Erwerb der kaufmännischen Standesrechte	41
Formular Nr. 5. Angabe betr. die Repartitionssteuer für Handelsunternehmungen	43
Formular Nr. 6. Angabe betr. die Repartitionssteuer für gewerbliche Unternehmungen	47

Vom Finanzministerium am 1. December 1898 bestätigte Waarenverzeichnisse.

Verzeichniss derjenigen Waaren, mit welchen der Handel auf Gewerbescheine für Handelsanstalten III. Kategorie nicht gestattet ist.	50
Verzeichniss derjenigen Waaren, deren Verkauf ausserhalb städtischer Ansiedelungen auf Gewerbescheine für den Handel im Umherfahren und Umhertragen gestattet ist	53
Verzeichniss derjenigen Erzeugnisse einheimischer Production und anderer Producte und Waaren, welche ohne Entrichtung der Reichs-Gewerbesteuer aus Russland in das Ausland exportirt werden dürfen, unter der Bedingung, dass für den Versandhandel mit diesen Gegenständen keine Comptoirs oder Handelsanstalten und Lager unterhalten werden	54

Anhang: Circular des Finanzministers betr. den Modus der Erhebung der Grund-Gewerbsteuer von den nach der I. Kategorie der persönlichen Erwerbsbeschäftigungen steuernden Personen, welche bei Unternehmungen angestellt sind, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind	57
---	----



Verlag von N. Kymmell in Riga.

Die Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches.

Ein Handbuch für Fabrikanten und Gewerbetreibende.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Uebersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung (Band XI, Theil II des Codex der Reichsgesetze) von 1893, unter Berücksichtigung der bis zum August 1895 erschienenen Verordnungen.

Preis 1 Rbl. 80 Kop.

Das russische Patentgesetz.

Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen. Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen und Formularen herausgegeben von **Iwan Koslow**, Geschäftsführer des beim Handels- und Manufactur-Departement des Finanzministeriums bestehenden Comité's für technische Angelegenheiten. Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Herausgebers.

Preis 80 Kop.

F. N. Huther's Reductions-Tabellen

der russischen Gewichte, Maasse und Münzen.

Ein Handbuch zur Vergleichung der Gewichts-, Maass- u. Münzverhältnisse europäischer u. aussereuropäischer Staaten mit denen des russischen Reiches.

Vierte Auflage.

Preis elegant gebunden 3 Rbl.

J. Pawlowsky's deutsch-russisches Wörterbuch.

3. Auflage.

Lex. 8^o. 1527 Seiten. 8 Rbl., eleg. geb. 9 Rbl.

J. Pawlowsky's russisch-deutsches Wörterbuch.

3. Auflage.

Vollständig umgearbeitet und wesentlich vermehrt.
1. bis 7. Lieferung. Vollständig in 8 Lieferungen à 1 Rbl., welche in rascher Folge erscheinen werden.